



Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten

Termine nur nach Vereinbarung

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine sind auch außerhalb der Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen: Frau Frenssen

Ihre Nachricht vom: 20.11.2024

Unser Zeichen: 611/Tk/106.11 Lauf

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von: Katharina Tränkle

Zimmer: 359 A

Telefon: 0781 805 9883

Telefax: 0781 805 9646

E-Mail: katharina.traenkle@ortenaukreis.de

Datum: 02.10.2025

Windstrom Schwarzwaldhochstraße
GmbH & Co. KG
Lotzbeckstraße 45
77933 Lahr

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Ihr Antrag mit Datum vom 20.11.2024 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des
Typs ENERCON E-175 EP5 auf dem Flurstück Nr. 1773 der Gemarkung Lauf

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit Datum vom 20.11.2024 erteilt das Landratsamt Ortenaukreis folgende
immissionsschutzrechtliche

Neugenehmigung

- 1.1 Der Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG wird die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer
Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nennleistung von
6 MW einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer
Gesamthöhe von 249,50 m auf dem Flurstück Nr. 1773 der Gemarkung Lauf erteilt.
Der Standorte der Windenergieanlage ist durch folgende Koordinaten
gekennzeichnet:

UTM ETRS 89	N 5386398	E 440947
WGS 84	N 48°37'40.296	E 8°11'54.8916"

- 1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:



- die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 6.630 m² auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1773 der Gemarkung Lauf, Gemeinde Lauf, und 1130/12, Gemeinde Sasbachwalden, Gemarkung Sasbachwalden
 - Die befristete Waldumwandlung von ca. 9.166 m² auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1773 der Gemarkung Lauf, Gemeinde Lauf, und 1130/12, Gemeinde Sasbachwalden, Gemarkung Sasbachwalden
 - baurechtliche Genehmigung gemäß § 58 LBO;
 - Eingriffszulassung nach § 15 BNatSchG.
 - Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m Abs. 3 der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“
- 1.3 Die Genehmigung für den Betrieb der Windenergieanlagen ist antragsgemäß auf 30 Jahre befristet.
- 1.4 Diese Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die in Ziffer 3.84 beschriebene Maßnahme vorgezogen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in den Ziffern, 3.85 – 3.89 umgesetzt wird
- 1.5 Diese Genehmigung ergeht vorbehaltlich der Durchführung der unter Ziffer 3.90, 3.99, 3.102, 3.117 und 3.134 aufgeführten CEF-Maßnahmen. Die zugehörigen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Ziffern 3.91 – 3.96, 3.100 – 3.101, 3.103 – 3.108, 3.118 – 3.122 und 3.135-3.140.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der Anlage und innerhalb von 12 weiteren Monaten mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
- 1.7 Die Genehmigung wird unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
- 1.8 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Genehmigungsgebühr in Höhe **33.408,00 EUR** festgesetzt.
Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungszeichens **516060038305** an die Kasse des Landratsamtes Ortenaukreis in Offenburg zu bezahlen.

Bankverbindungen**Sparkasse Offenburg/Ortenau****Swift-BIC:** SOLADES 1 OFG **IBAN DE** 80 6645 0050 0000 0205 45**Volksbank – Die Gestalterbank****Swift-BIC:** GENODE 61 OG1 **IBAN DE** 66 6649 0000 0000 9877 00

2. Die in der Inhaltsübersicht des Antrags aufgeführten Unterlagen – Anlage 1.1 bis Anlage 3. - sowie die im Folgenden aufgeführten nachträglich vorgelegten Unterlagen sind Teil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang mit:
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Gaede & Gilcher Partnerschaftsgesellschaft vom Juni 2025
 - Darstellung der visuellen Beeinträchtigung vom 17.03.2025
 - Plan Biotoptypen, Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern vom März 2025
 - Plan Biotoptypen, Bestand – Konflikt vom März 2025
 - Antrag auf Waldumwandlung vom 04.06.2025
 - Plan Biotoptypen Waldumwandlung vom Juni 2025
 - aktualisierte Rückbaukostenschätzung vom Juli 2025

3. Nebenbestimmungen**Allgemeines**

- 3.1 Vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen:
- Eine Bescheinigung des Herstellers mit der belegt wird, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
 - eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltanlagen.
- 3.2 Im Rahmen eines mit der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmten Alarm- und Maßnahmenplanes, sind diejenigen organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die im Falle des Austritts von wassergefährdenden Stoffen zu ergreifen sind. Hierbei sind insbesondere die Zeiträume zwischen Alarmmeldung durch das Fernüberwachungssystem und Ergreifen der Maßnahmen zu definieren. Diese Zeiträume sind durch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

- 3.3 Nach erfolgter Inbetriebnahme der Windenergieanlage (WEA) ist der Genehmigungsbehörde der Zeitpunkt derselben unverzüglich formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis eines Wartungsvertrages mit einer sachkundigen Person, die eine Wartung gemäß den Herstellerangaben gewährleistet
 - Die Kontaktdaten der Betreibergesellschaft, unter der sie rund um die Uhr erreichbar ist.
- 3.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 3.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Anlagenbetriebsdaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht vorzulegen.
- Die aufgezeichneten Daten müssen die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl, jeweils im 10-min-Mittel sowie Anlagenstörungen und Zeitpunkte des An- und Abschaltens enthalten.
- 3.6 Die Oberflächen der Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass Lichtreflexe vermieden werden.
- 3.7 **Der Baubeginn und die Fertigstellung** sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, vorab per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **V-0318-25-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Geräuschimmissionen

- 3.8 Der Beurteilungspegel der von der Windenergieanlage ausgehenden Geräusche darf an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nicht überschreiten. Diese sind:

Immissionsrichtwerte:	tags	nachts
Außenbereich/Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Allg. Wohngebiete (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)

reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
------------------------	----------	----------

Die Nachtzeit ist von 22:00 bis 6:00 Uhr. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweiligen Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.9 Beim Betrieb der Windenergieanlage ist sicherzustellen, dass der maximal zulässige Schalleistungspegel $L_{e,max}$ nicht überschritten wird. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs (Betriebsmodus OM-0) gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
$L_{WA,Okt}$ / [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2	106,5
$L_{e,max,Okt}$ / [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9	108,2
$L_{o,Okt}$ / [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3	108,6

Berücksichtigte Unsicherheiten für Messunsicherheit (σ_R), Serienstreuung (σ_P) und Prognosemodell (σ_{Prog}):

$$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)},$$

$$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)},$$

$$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$$

Legende:

$L_{WA,okt}$: angesetzter Oktavschalleistungspegel

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Schalleistungspegel

$L_{o,Okt}$: obere Vertrauensbereichsgrenze inkl. aller verwendeten Unsicherheiten

SLP: Schalleistungspegel

- 3.10 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Emissionen, wenn der Tonzuschlag gemäß LAI-Hinweise (Stand 30.06.2016) „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ im Nahbereich $K_{TN} > 2 \text{ dB}$ ist.
- 3.11 Bei Schäden an der Anlage, die zu höheren Lärmemissionen als im Antrag und der Prognose gemachten Angaben führen oder zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich über Schäden als auch über getroffene Abhilfemaßnahmen zu informieren. Deutlich wahrnehmbar

impulshaltig sind Immissionen, wenn der Impulszuschlag am Immissionsort KI > 2 dB ist.

- 3.12 Im berechtigten Beschwerdefall ist die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 3.8 durch eine Abnahmemessung bzw. Messung aus besonderem Anlass vom Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Die Messung ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG mit den speziellen Fachkenntnissen und messtechnischer Ausstattung für Windenergieanlagen durchzuführen. Die messtechnischen Optionen sind durch die betreffende Messstelle zu prüfen und vorab mit dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht abzustimmen.

Der Messbericht ist dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht unverzüglich zu übermitteln.

- 3.13 Bis zum Vorliegen eines FGW-konformen schalltechnischen Vermessungsberichtes für die beantragte Betriebsweise (Betriebsmodus OM-0-0), in welchem die vom Anlagenhersteller angegebenen Schallleistungspegel mindestens bestätigt werden und dessen Prüfung durch die Fachbehörde, ist ein Nachtbetrieb der WEA Lauf von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht zulässig.

Sobald ein FGW-konformer Vermessungsbericht der Anlage vorliegt, ist dieser unverzüglich dem Landratsamt Ortenaukreis zur Prüfung vorzulegen. Die Inbetriebnahme des Nachtbetriebes nach dessen Freigabe ist dem Landratsamt Ortenaukreis anzuzeigen.

- 3.14 Liegen dem Betreiber schalltechnische Vermessungen (FGW-konform) des Anlagentyps vor, die einen höheren Schalleistungspegel als den derzeit bestimmten vermuten lassen, sind auch diese Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. In diesem Fall kann eine weitere Einschränkung des Betriebs vorgesehen werden.

Wurde der schalltechnische Vermessungsbericht nach Ziffer 3.13 vorgelegt und die Zulässigkeit des Nachtbetriebes ebenfalls nach Ziffer 3.13 durch die Fachbehörde bestätigt, ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 3.8 für folgende Immissionsorte innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Nachtbetriebes durch eine Abnahmemessung (Immissionsmessung) nachzuweisen:

IO Y Unterstmatt 4, Sasbach, Flst. 1819/1

Weiterhin behält sich das Landratsamt Ortenaukreis vor, die Zahl der maßgeblichen Immissionsorte für eine Abnahmemessung zu erweitern, sofern für diesen Immissionsort definierte Beschwerden vorgetragen werden.

- 3.15 Alternativ kann auch eine emissionsseitige Abnahmemessung der Windenergieanlagen erfolgen.

Die in Nebenbestimmung Nr. 3.9 genannte Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (Abnahmemessung) als eingehalten, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel der Wind-BINs inklusive aller erforderlichen Unsicherheiten die festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ der einzelnen Wind-BINs eingehalten, ist im Anschluss mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln der Abnahmemessung eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen.

- 3.16 Die Messung ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG durchzuführen. Sollte die Jahresfrist nicht eingehalten werden können, sind die Gründe hierfür von der beauftragten Messstelle dazulegen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme des Nachtbetriebes ist dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Der Sachverständige hat sich rechtzeitig vor Durchführung der Messung mit dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht in Verbindung zu setzen, um das Messkonzept abzustimmen.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Ortenaukreis innerhalb von 8 Wochen zu übermitteln.

- 3.17 Auf eine Abnahmemessung kann verzichtet werden, wenn vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebes der rechnerische Nachweis vorgelegt wird, der zeigt, dass die in Windgeschwindigkeitsklassen (WIND-BIN) des höchst gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel (auf Basis einer FGW-TR1-konformen Mehrfachvermessung) zuzüglich des 90 %-

Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodells ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Verschattung

- 3.18 Die Windenergieanlage ist mit einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auszurüsten und zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen an keinem Immissionsaufpunkt die tägliche Beschattungsdauer von 30 min und die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden überschritten wird.
- 3.19 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiten müssen für jeden Immissionsaufpunkt registriert und für mindestens ein Jahr aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind die Daten dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht kurzfristig vorzulegen.
- 3.20 Die Windenergieanlage darf bei Störungen der Schattenwurfabschalteneinrichtung in den Zeiten nicht betrieben werden, in denen gemäß der Schattenwurfprognose der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29.10.2024 mit Überschreitungen der astronomisch möglichen Beschattungszeiten gerechnet werden muss.

Bodenschutz/Gewässer und Grundwasserschutz

- 3.21 Die Bodenflächen sind stoffundurchlässig (dicht) auszubilden.
In der Windenergieanlage muss das Volumen an wassergefährdenden Stoffen zurückgehalten werden können, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (Auffangraum oder Auffangwanne einrichten).
- 3.22 Die Anlagen ist zu überwachen, entweder mittels selbstständiger Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte oder durch regelmäßige Kontrollgänge mit Aufzeichnungen der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb.
- 3.23 Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Bauarbeiten auf die Gefahren am Standort beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 3.24 Bei einer Betriebsstörung mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit wie möglich zu verhindern.
- 3.25 Bei Schadensfällen in der Bauphase, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten können, ist das Landratsamt Ortenaukreis unverzüglich zu benachrichtigen. (siehe Alarm- und Maßnahmenplan Ziffer 3.2)
- 3.26 Die beim Bau und Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß unter den jeweils geltenden Abfallschlüsselnummern zu entsorgen.
- 3.27 Im Rahmen der Errichtung des Baufelds sowie der notwendigen Zuwegung ist der Auflagehumus mit dem in geringfügiger Mächtigkeit anstehenden humosen Oberboden soweit wie maschinentechnisch möglich abzuziehen und für eine ggf. mögliche Wiederbegrünung nur temporär in Anspruch genommener Flächen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen) zwischenzulagern.
- 3.28 Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist darauf geachtet werden, dass keine Verunreinigungen des Bodens bzw. des Untergrundes durch wassergefährdende Stoffe bzw. Flüssigkeiten eintreten können. Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten.
- 3.29 Wird im Zuge der Bauarbeiten der anstehende Boden/Untergrund durch wassergefährdenden Stoffe (z. B. Mineralöle) verunreinigt, so ist unverzüglich das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu informieren.
- 3.30 Der Antragsteller haftet dafür, dass Abfälle, die nicht vor Ort anfallendes Boden- und Felsmaterial bzw. Auflagehumus sind, im Bereich der Baumaßnahme abgelagert wird. Er hat regelmäßig den Flächenbereich der Baumaßnahme und dessen angrenzenden Bereich auf widerrechtlich abgelagerte Abfälle zu überprüfen. Werden dabei Abfälle, die nicht vor Ort anfallendes Boden- und Felsmaterial bzw. Auflagehumus sind, vorgefunden, sind diese sofort und unaufgefordert einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.
- 3.31 Sofern eine Verdohlung des Bachlaufs „SW Unterstmatt“ aufgrund der Unterschreitung des Gewässerrandstreifens von 10 m erforderlich wird, muss die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür vor Baufreigabe vorliegen.

Baurecht

- 3.32 Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens sind vor Baubeginn nach Maßgabe der genehmigten Bauvorlagen auf dem Baugrundstück festzulegen. Die Festlegung ist durch einen Sachverständigen (§ 5 Abs. 2 LBOVVO) vorzunehmen.

Eine Bestätigung des Sachverständigen, dass die Grundflächen, Abstände und Höhenlagen der baulichen Anlagen entsprechend der Baugenehmigung eingehalten sind, ist der Baurechtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen (§§ 59 Abs. 3 und 66 Abs. 4 LBO).

- 3.33 Das Bauvorhaben bedarf der Bautechnischen Prüfung gem. § 17 Abs. 1 LBOVVO, welche die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht umfasst. **Die geprüften bautechnischen Nachweise sind u. a. Voraussetzung für die Baufreigabe (§ 17 Abs. 3 LBOVVO und § 59 Abs. 1 LBO i. V. mit § 16 a LBOVVO).**

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO ist eine Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht durchzuführen. Inhalt und Umfang der Überwachung ergeben sich aus § 6 BauPrüfVO. Das gilt auch für Windenergieanlagen mit Typenprüfungen nach § 68 LBO (gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen DIBt).

- 3.34 Die ausführenden Firmen sind über die Kulturdenkmale im Nahbereich der Baustelle zu unterrichten und es ist dafür Sorge zu tragen, dass es beim Fällen von Bäumen und der Baustelleneinrichtung zu keinen Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale kommt. Sämtliche Erdarbeiten und Bodeneingriffe (evtl. Oberbodenabträge, Aushubarbeiten für Fundamente, Schächte, Leitungen etc.) müssen vom Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2, bzw. einem von dort ehrenamtlich Beauftragten, überwacht werden. Die Termine für die jeweiligen Erdarbeiten sind dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 8, Referat 84.2 (Archäologische Denkmalpflege)
Berliner Straße 12
73728 Esslingen

- 3.35 Sollten im Rahmen der Erdbaumaßnahmen archäologisch relevante Befunde zutage treten, so muss ein Zeitraum von 4 Arbeitstagen für eine sachgerechte Bergung und Dokumentation eingeplant werden, während dessen das Bauvorhaben nicht weitergeführt werden kann.
- 3.36 Die Windenergieanlage ist mit einem System zur Erkennung von Eisansatz einschließlich der daraus folgenden Abschaltung zur Verhinderung von Eiswauf auszustatten, wie in den Antragsunterlagen beschrieben.
- 3.37 Die unabhängige Analyse von Eisfall mit Risikoanalyse zur Wegesicherung und zu Risiken durch Eiswauf und Eisfall des TÜV SÜD vom 02.12.2024, Bericht Nr.: MS-2408-256-BW-ICE-RA-de, Revision 1, ist zu beachten und umzusetzen.
- 3.38 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist mit dem Amt für Straßenverkehr und ÖPNV des Landratsamtes Ortenaukreis Kontakt aufzunehmen, um die mögliche Umsetzung der Empfehlung aus der in Ziffer 3.38 genannten Risikoanalyse zur zeitweisen Geschwindigkeitsreduzierung auf der B500 abzustimmen.
- 3.39 Um mögliche Schäden durch Blitzschläge zu vermeiden u. einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, sind die Windenergieanlagen mit einem Blitzschutz gemäß der technischen Beschreibung „Blitzschutz“ Enercon Windenergieanlagen auszustatten.
- 3.40 Das Brandschutzkonzept vom Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, BV-Nr. E-175EP5/162/HT vom 13.10.2022 und die brandschutztechnische Stellungnahme vom 19.06.2013 sind zu beachten und umzusetzen.
Des Weiteren sind die Maßnahmen der Technischen Beschreibung Brandschutz Enercon Windenergieanlagen EP5 einzuhalten und umzusetzen.
- 3.41 Die Windenergieanlage ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)).
- 3.42 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB vor Baubeginn i. S. d. § 59 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) der Antragsteller eine Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in **Höhe von 193.605,00€** (gemäß

Kostenschätzung des Gültigkeitszeitraums 2023 für den Rückbau von E-175 Ep5 HAT 162) leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt. Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist u. a., dass die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

- 3.43 Die Höhe der Rückbaukosten ist im Abstand von jeweils 8 Jahren entsprechend der Kostenentwicklung im Baubereich durch den Erbauer der Anlage oder einem entsprechend Sachkundigen neu festzustellen und die Sicherheit ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.
- 3.44 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber gleichzeitig mit der Anzeige des Betreiberwechsels
- ☐ der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
 - ☐ eine auf ihn ausgestellte unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft i.S. der Ziff. 9.2. bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die bereits vorliegende Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.
- 3.45 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Luftsicherheitskennzeichnung

- 3.46 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ anzubringen.
- 3.47 Die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist **vor Inbetriebnahme** zu veranlassen, indem
- mind. 6 Wochen **vor** Baubeginn das Datum des Baubeginns und

- spätestens 4 Wochen **nach** Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

3.48 Die Meldung der endgültigen Daten umfasst folgende Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des d. Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

3.49 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.50 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.51 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. Die Zulässigkeit der Maßnahmen ist mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abzuklären.

3.52 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I,

Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 3.53 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m über Grund erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 3.54 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

- 3.55 Der Einschaltvorgang hat grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9 zu erfolgen.

- 3.56 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Eine abschließende Entscheidung über die Genehmigung der BNK ist erst möglich, wenn dies dem Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 angezeigt wurde und folgende zusätzliche Unterlagen vollständig und prüffähig vorgelegt werden (vgl. AVV, Anhang 6 Nummer 3 Satz 1):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr benannte Stelle;
- Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle (BMPSt). Kann dieser Nachweis nicht vor Installation erbracht werden, ist ein praktischer Funktionsnachweis (z. B. Befliegung) durch eine BMPSt vor Inbetriebnahme zu erbringen, hierbei ist

insbesondere auch der militärische und polizeiliche Flugbetrieb zu berücksichtigen. Grundlage für den Nachweis nach Satz 1 sind die Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2. Die Einbindung der BMPSt in Satz 1 und 2 des Anstrichs gilt für die Installation aller BNK-Systeme, bei denen die Anzeige bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde ab dem 01. Januar 2025 erfolgt.

- 3.57 Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 3.58 Die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtung der Windenergieanlagen sind mit den Blinkfrequenzen umliegenden Windenergieanlagen zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.59 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.
- 3.60 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.61 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Es muss sichergestellt sein, dass der Betreiber bei Ausfall des Feuers eine automatische Meldung erhält.
- 3.62 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.63 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.64 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich.

Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.65 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.66 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3.67 Der Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben.

3.68 Sofern eine Tages- oder Nachtkennzeichnung durch Gefahrenfeuer erfolgt, ist diese so abzuschirmen, dass bei einem Winkel von mehr als 5° unterhalb der Horizontalen nicht mehr als 5 % der Nennlichtstärke abgestrahlt wird.
Die Nennlichtstärke ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern.

- 3.69 Die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtung der Windkraftanlage sind mit der Blinkfrequenz der umliegenden Windkraftanlagen zu synchronisieren.

Forst

- 3.70 Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Waldinanspruchnahme freigegeben hat:

- für die Realisierung des Vorhabens erforderliche Baufreigabe
- Sicherung von Überfahrtsrechten für Waldwege zum Transport sowie Bau und Betrieb

- 3.71 Die forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung erlischt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt.

- 3.72 Die für die Realisierung des Vorhabens beantragte Waldumwandlungsfläche ist vor Beginn der Rodungsarbeiten einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung mit zwei blauen Farbringen zu kennzeichnen und so zu versichern.

- 3.73 Die genehmigte Waldumwandlung ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies muss ebenso wie Bau und Betrieb des Windenergievorhabens unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände erfolgen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen.

- 3.74 Waldflächen außerhalb der genehmigten Umwandlungsfläche dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden.

- 3.75 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen verursachen.

- 3.76 Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Richtlinien/Merkblätter zu

berücksichtigen. Aktuell gültig sind die Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) sowie das diesbezügliche MLR-Merkblatt für Wegebaumaßnahmen im Wald (Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald; MLR 20.03.2017)

- 3.77 Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Tag nach Bekanntgabe dieser Entscheidung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde umzusetzen.

<u>Schutz- und Gestaltungsmaßnahme: Biotopaufwertung</u>				
<u>CEF1: Biotopaufwertung gem. Flächenkonzept des „Auerhuhn im Schwarzwald“ e. V.</u>				
Flst. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Arbeitsfläche	Ausgleich
1130/11	Sasbachwalden	Sasbachwalden	134.820 m²	208.425 ÖP



Anmerkungen / weitergehende Anforderungen

- Maßnahmen-Beschreibung: Reduzierung des Kronenschlussgrades auf 0,5 bis 0,7 durch einzel- bis gruppenweise Entnahme der Fichte. Förderung der Heidelbeere. Starke Auflichtung der Unterschicht.
- Die Maßnahme ist in Rücksprache mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen

Entsprechen die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

Sollten die Ausgleichsmaßnahmen auf den o.g. Flächen nicht herstellbar oder aus sonstigen Gründen nicht realisierbar sein, ist der Antragsteller verpflichtet, den forstrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Umfang und in gleicher Qualität umzusetzen. In diesen Fällen ist unverzüglich die Abstimmung mit der Körperschaftsforstdirektion zu suchen und unter Beifügung entsprechender

Unterlagen zur geänderten Planung dort ein Antrag auf Änderung des forstrechtlichen Ausgleichs zu stellen.

- 3.78 Die Dauer der befristeten Waldumwandlung ist so gering wie möglich zu halten. Im Bereich der **Bauhilfsflächen** wird sie auf die Dauer der Bauphase – maximal 5 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – begrenzt.

Bei Bedarf kann eine Verlängerung der befristet erteilten

Waldumwandlungsgenehmigung unter Darlegung der Gründe bei der höheren Forstbehörde beantragt werden. Erforderlichenfalls dann notwendig werdende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Fristverlängerung zu berücksichtigen.

- 3.79 Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß vorgelegtem Rekultivierungsplan in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Bis zum Fristablauf sind die Böden mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Die Wiederaufforstung ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzsaison, durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen ist, weil die Anlage eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Rekultivierung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik – die heutigen Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich aus der Broschüre „*Forstliche Rekultivierung*“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9)
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls durch eine angepasste Tiefenlockerung (durchschnittlich mindestens 0,7 m) zu beseitigen.
- Nach ordnungsgemäßer bodentechnischer Rekultivierung hat unverzüglich, spätestens jedoch während der nächsten Pflanzperiode, die Wiederbewaldung der Fläche durch Pflanzung zu erfolgen. Der Zielzustand ist dabei eine vollständige Bestockung aus standörtlich geeigneten und klimastabilen Waldbaumarten gemäß Standortgutachten. Zur Erfüllung der Rekultivierungspflicht müssen die Bäume nach Urteil der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vital sein (= keine Wuchsstockungen, Krankheits-

/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) aufweisen. Für das Erreichen dieses Zustands gilt eine Frist von 5 Jahren ab Ablauf der immissionsschutzrechtlichen befristeten Genehmigung.

- Im Bereich der Hilfskrantaschen erfolgt nach ordnungsgemäßer bodentechnischer Rekultivierung die Wiederbewaldung zunächst durch natürliche Sukzession. Sollte innerhalb von 3 Jahren ab Herstellung eines ordnungsgemäß rekultivierten Bodens keine ausreichende Waldbestockung auf der Fläche aufgekommen sein, müssen die dann noch vorhandenen Lücken in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde mit standortgerechten und klimastabilen Baumarten ausgepflanzt werden. Für das Erreichen des Zielzustands einer vollständigen Bestockung im Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) gilt eine Frist von 5 Jahren ab Ablauf der immissionsschutzrechtlichen befristeten Genehmigung.
- Als Wiederbewaldungsziel ist ein standortgerechter, laubbaumreicher Mischwald anzustreben. Ein Laubbaumanteil von mindestens 40% ist sicherzustellen.
- Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustands gesicherte Kultur in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu ersetzen bzw. nachzubessern.
- Bis zum Erreichen des Zustands gesicherte Kultur sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere).
- Die Wiederherstellung der forstlichen Erschließung im Bereich des Anlagenstandorts ist rechtzeitig vor Beginn der Rekultivierungsarbeiten mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen und einvernehmlich umzusetzen. Das gilt besonders hinsichtlich der Aspekte Wegführung, Anschluss an die vorhandene Erschließung, Ausbaustandard und Entwässerungseinrichtungen.

Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

- 3.80 Die auflagentgemäße Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der forstlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung sind über die örtlich zuständige

untere Forstbehörde der Körperschaftsforstdirektion unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

- 3.81 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten und in diesem Bescheid festgesetzten natur-/artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind, sofern sie Waldflächen betreffen, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.

Natur- und Artenschutz

- 3.82 Der Vorhabenträger hat im Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg mittels elektronischer Vordrucke den Eingriff und der dazugehörigen Kompensationen anzulegen und der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 3.83 Mit der ökologischen Baubegleitung ist eine mit den Maßnahmen vertraute und im Hinblick auf die betroffenen Arten versierte Fachkraft zu beauftragen. Die Person ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.

Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“

Auerhuhn

- 3.84 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass folgende Schadensbegrenzungsmaßnahme für das Auerhuhn gemäß folgender Fachbeiträge zwingend vorgezogen umgesetzt wird:
- „Windenergieanlage Lauf, Gemeinde Lauf, Landkreis Ortenaukreis; Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7415-441 ‚Nordschwarzwald‘ sowie das FFH-Gebiet 7314-341 ‚Schwarzwald-Westrand bei Achern‘“, von Bioplan, Bühl, 5. November 2024
 - „Windenergieanlage Lauf, Gemeinde Lauf; Landkreis Ortenaukreis; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Teil I: Tier- und Pflanzenarten außer Säugetiere“ von Bioplan, Bühl, 17. Februar 2025, S. 87f (Berechnung Maßnahmenumfang)
 - „Konzept für Auerhuhn-Habitatpflegemaßnahmen in der Kommune Sasbachwalden“ vom Auerhuhn im Schwarzwald e.V., Januar 2024 (Maßnahmenkonzeption)

Die Umsetzung erfolgt auf Teilflächen des Grundstücks Flurst. Nr. 4595 der Gemarkung Sasbachwalden.

Die Lage der Teilflächen zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme für das Auerhuhn ist in den Antragsunterlagen in der Anlage zum LBP „Plan –

Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von Juni 2025 dargestellt.

- 3.85 Für die Ausführung, Überwachung, Koordinierung und Dokumentation der Schadensbegrenzungsmaßnahme für das Auerhuhn ist eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft zu beauftragen. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.
- 3.86 Die Schadensbegrenzungsmaßnahme ist unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.
- 3.87 Die Schadensbegrenzungsmaßnahme ist außerhalb der sensiblen Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit der Auerhühner, also zwischen dem 15. Juli und dem 1. Dezember, durchzuführen.
- 3.88 Die Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuweisen.
- 3.89 Zur Sicherung der Schadensbegrenzungsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für das Grundstück Flurst. Nr. 4595 der Gemarkung Sasbachwalden zu erfolgen oder es ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung dieser Schadensbegrenzungsmaßnahme zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Sasbachwalden als Grundstückseigentümerin vorzulegen.

Hinweis: Die Schadensbegrenzungsmaßnahme ist im Sinne des multifunktionalen Ausgleichs identisch mit der CEF-Maßnahme für das Auerhuhn aus dem Abschnitt „Besonderer Artenschutz“.

Besonderer Artenschutz

Avifauna

CEF-Maßnahme für das Auerhuhn

- 3.90 Aufgrund der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft wird die in den Fachbeiträgen

- „Windenergieanlage Lauf, Gemeinde Lauf; Landkreis Ortenaukreis; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Teil I: Tier- und Pflanzenarten außer Säugetiere“ von Bioplan, Bühl, 17. Februar 2025, S. 87f (Berechnung Maßnahmenumfang)
 - „Konzept für Auerhuhn-Habitatpflegemaßnahmen in der Kommune Sasbachwalden“ vom Auerhuhn im Schwarzwald e.V., Januar 2024 (Maßnahmenkonzeption) dargestellte Maßnahme „CEF 1 – Auerhuhn“ hinsichtlich des Auerhuhns festgesetzt. Die Umsetzung erfolgt auf Teilflächen des Grundstücks Flurst. Nr. 4595 der Gemarkung Sasbachwalden.
- Die Lage der Teilflächen zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für das Auerhuhn ist in den Antragsunterlagen in der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von Juni 2025 dargestellt. Die genannten Fachbeiträge sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Nebenbestimmungen zur CEF-Maßnahme für das Auerhuhn

- 3.91 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen und fertigzustellen.
- 3.92 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist außerhalb der sensiblen Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit der Auerhühner, also zwischen dem 15. Juli und dem 1. Dezember, durchzuführen.
- 3.93 Die Umsetzung und Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuweisen.
- 3.94 Zur kontinuierlichen Kontrolle der Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist durch ein Monitoring erstmals spätestens 2 Jahre nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und danach alle 3 Jahre für die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu überprüfen. Im Rahmen des Monitorings sind auf den Ausgleichsflächen die Vegetation und Strukturen (Habitateignung) zu begutachten.
- 3.95 Die Ergebnisse des Monitorings sind fachgerecht zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen. Falls sich durch das Monitoring abzeichnet, dass der Erfolg nicht erreicht werden kann, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.

- 3.96 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für das Grundstück Flurst. Nr. 4595 der Gemarkung Sasbachwalden zu erfolgen oder es ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Sasbachwalden als Grundstückeigentümerin vorzulegen.

Hinweis: Die CEF-Maßnahme ist im Sinne des multifunktionalen Ausgleichs identisch mit der Schadensbegrenzungsmaßnahme für das Auerhuhn aus dem Abschnitt zum Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“.

Fichtenkreuzschnabel

- 3.97 Zehn bis 14 Tage vor Beginn der Baufeldräumung ist eine Kontrolle zur Überprüfung möglicher Vorkommen im Eingriffsbereich durchzuführen. Wenn keine Nachweise oder revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden, ist die Kontrolle fünf bis zehn Tage später zu wiederholen.

- a) Wenn nach zwei der o.g. Kontrollen keine Nachweise oder revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden, kann das Vorhaben wie genehmigt umgesetzt werden.
- b) Wenn bei einer der beiden o.g. Kontrollen Nachweise oder revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden, ist bei einem weiteren Termin das Vorkommen durch gezielte Beobachtungen einzugrenzen. Sollte das Vorkommen im Bereich geplanter Baumfällungen liegen, muss diese Maßnahme zeitlich bis nach der Brut- und Aufzuchtzeit verschoben werden. An anderer Stelle kann die Umsetzung des Vorhabens fortgeführt werden.

- 3.98 Für die Kontrollen ist ein sachverständiger Ornithologe zu beauftragen.

CEF-Maßnahme für den Waldlaubsänger

- 3.99 Aufgrund der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft werden die in dem Fachbeitrag „Windenergieanlage Lauf, Gemeinde Lauf; Landkreis Ortenaukreis; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Teil I: Tier- und Pflanzenarten außer Säugetiere“ von Bioplan, Bühl, 17. Februar 2025 dargestellten Maßnahmen „CEF 2 - Waldlaubsänger“ im Fachbeitrag „saP Teil I“ (S.

88) zum Schutz des Waldlaubsängers auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurst. Nr. 1773 der Gemarkung Lauf festgesetzt. Die Lage der Teilflächen zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Waldlaubsänger ist in den Antragsunterlagen in der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von Mai 2025 dargestellt. Die genannten Fachbeiträge sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Nebenbestimmungen zur CEF-Maßnahme für den Waldlaubsänger

- 3.100 Maßnahmen in den CEF-Flächen (Eingriffe in Gehölze) dürfen bei relevanten Höhlen- oder Spaltenbäumen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.
- 3.101 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für das Grundstück Flurst. Nr. 1773 der Gemarkung Lauf zu erfolgen oder es ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahme zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Lauf als Grundstückseigentümerin vorzulegen.

Vögel allgemein

CEF-Maßnahme

- 3.102 Aufgrund der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft werden die in dem Fachbeitrag „Windenergieanlage Lauf, Gemeinde Lauf; Landkreis Ortenaukreis; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Teil I: Tier- und Pflanzenarten außer Säugetiere“ von Bioplan, Bühl, 17. Februar 2025 dargestellten Maßnahmen „V2 - Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Fachbeitrag „saP Teil I“ (S. 86) zum Schutz der Avifauna auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurst. Nr. 1773 der Gemarkung Lauf festgesetzt. Die Lage der Teilflächen zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Avifauna ist in den Antragsunterlagen in der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von Mai 2025 dargestellt. Die genannten Fachbeiträge sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Nebenbestimmung zur CEF-Maßnahme Vögel allgemein

- 3.103 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vor Baubeginn unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

- 3.104 Die Standorte der Nistkästen sind rechtzeitig (mind. eine Woche) vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- 3.105 Die ausgebrachten Nistkästen sind in Form eines Monitorings jährlich über fünf Jahre auf Besatz zu prüfen.
- 3.106 Die Ergebnisse des Monitorings sind fachgerecht zu dokumentieren und jährlich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Falls sich durch das Monitoring abzeichnet, dass der Erfolg nicht erreicht werden kann, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.
- 3.107 Die Nistkästen sind für die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung außerhalb der Brutzeit jährlich zu reinigen. Defekte Kästen sind hierbei auszutauschen.
- 3.108 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für das Grundstück Flurst. Nr. 1773 der Gemarkung Lauf zu erfolgen oder es ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahme zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Lauf als Grundstückeigentümerin vorzulegen.

Nebenbestimmungen zum Schutz der Avifauna

- 3.109 Baum- und Gehölzfällungen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen (d. h. von 1. Oktober bis 28./29. Februar). Sollte dies aus unveränderlichen Gründen nicht möglich sein, ist mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.
- 3.110 Das Schnittgut ist vor der Brutzeit zu entfernen (d.h. vor dem 1. März).
- 3.111 Die ökologische Baubegleitung hat durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass ein Ansiedeln von Vogelarten im Baufeld verhindert wird.
- 3.112 Licht- und Lärmintensive Bautätigkeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen (d. h. von 1. Juli bis 28./29. Februar).

- 3.113 Die Flächen im Mastfußbereich sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung für Greifvögel und Eulen unattraktiv zu gestalten.
- 3.114 Baustelleneinrichtungen sind nur an Stellen zu errichten, die bereits in den vorübergehenden bzw. dauerhaften Flächenverlustbereichen liegen.
- 3.115 Der Mastfuß ist gemäß den Antragsunterlagen bis Baumwipfelhöhe in Grün- und Grautönen zu streichen.
- 3.116 Aufgrund eines möglichen nächtlichen Vogelzuges ist die Blitzfrequenz des Blinklichtes auf das niedrigst mögliche Maß zu beschränken. Alternativ ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zu installieren.

Fledermäuse

CEF - Maßnahmen

- 3.117 Aufgrund der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft werden die in dem Fachbeitrag „Windenergieanlage Lauf, Gemeinde Lauf; Landkreis Ortenaukreis; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Teil II: Säugetiere insbesondere Fledermäuse“ von Bioplan, Bühl, 17. Februar 2025 dargestellten Maßnahmen „CEF 3 - Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Fachbeitrag „saP Teil I“ (S. 86) zum Schutz der Fledermäuse auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurst. Nr. 1773 der Gemarkung Lauf festgesetzt. Die Lage der Teilflächen zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Fledermäuse ist in den Antragsunterlagen in der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von Mai 2025 dargestellt. Die genannten Fachbeiträge sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Nebenbestimmungen zu CEF - Maßnahmen

- 3.118 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vor Baubeginn unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.
- 3.119 Die ausgebrachten Fledermauskästen sind in Form eines Monitorings jährlich über fünf Jahre auf Besatz zu prüfen.

- 3.120 Die Ergebnisse der Monitorings sind fachgerecht zu dokumentieren und jährlich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Falls sich durch das Monitoring abzeichnet, dass der Erfolg nicht erreicht werden kann, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.
- 3.121 Die Fledermauskästen sind für die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung jährlich zu reinigen. Defekte Kästen sind hierbei auszutauschen.
- 3.122 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für das Grundstück Flurst. Nr. 1773 der Gemarkung Lauf zu erfolgen oder es ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahme zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Lauf als Grundstückeigentümerin vorzulegen.

Nebenbestimmungen zum Schutz der Fledermäuse

- 3.123 Die WEA ist zum Schutz der Fledermäuse bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und Temperaturen von mindestens 10° C in Gondelhöhe wie folgt abzuschalten:
- vom 1. April bis 31. August zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang und
 - vom 1. September bis 31. Oktober zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang
- 3.124 Nach Inbetriebnahme ist in den folgenden zwei Jahren im Zeitraum vom 1. März bis 31. November eine akustische Messung der Fledermausaktivitäten mit Erfassung der Windgeschwindigkeit und Temperatur („Gondelmonitoring“, gemäß LUBW 2014/2025) im Bereich der WEA-Gondel mittels erprobter Technik durchzuführen.
- 3.125 Das Erfassungsgerät ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und vor Frostschäden zu schützen. Die Mikrofone sind jährlich durch Fachleute zu kalibrieren.
- 3.126 Auf Grundlage der Ergebnisse des Gondelmonitoring aus dem ersten Jahr kann mit dem Online-Tool „ProBat 7“ oder mit einer vergleichbaren Software ein anlagenspezifischer Betriebsalgorithmus entwickelt werden, der nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bereits im zweiten Jahr zur Anwendung kommen kann. Nach dem Gondelmonitoring im zweiten Jahr sind auf Grundlage des vollständigen Gondelmonitorings berechnete anlagenspezifische Betriebsalgorithmen zu implementieren.

- 3.127 In begründeten Fällen kann ein weiteres Gondelmonitoring angeordnet werden.
- 3.128 Eine Anpassung des Betriebsalgorithmus bleibt jederzeit vorbehalten.
- 3.129 Die Einhaltung des unter Ziff. 39 festgelegten Betriebsalgorithmus ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert jährlich (bis zum 01. Februar des Folgejahres) durch einen Prüfbericht nachzuweisen. Der Nachweis muss die an der Anlage registrierten und über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte (SCADA - Standard-Format) zu Wind, Temperatur und Rotordrehzahl enthalten. Der Anlagenbetreiber hat den auf Grundlage der Messwerte mit dem Online-Tool „ProBat Inspector“ oder mit einer vergleichbaren Software erstellten Prüfbericht mit zusammenfassenden Grafiken inkl. Bearbeitungsdatei der Rohdaten vorzulegen.
- 3.130 Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen dürfen Baum- und Gehölzfällungen erst ab der ersten Frostperiode (mind. drei Frostnächte) jedoch frühestens Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollte dies aus unveränderlichen Gründen nicht möglich sein, ist mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.
- 3.131 Vor der Baumfällung potentieller Quartierbäume im Eingriffsbereich, sind die Bäume durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu kontrollieren.
- 3.132 Nächtliche Bautätigkeiten in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse sind zu unterlassen (d.h. von 1. April bis 31. Oktober). Arbeiten dürfen in diesem Zeitraum nur zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang stattfinden.
- 3.133 Falls eine Beleuchtung der Windenergieanlage und der Serviceflächen aus Sicherheitsgründen notwendig ist, ist diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Außerdem sind insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen.

Haselmaus CEF-Maßnahme

- 3.134 Aufgrund der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft werden die in dem Fachbeitrag „Windenergieanlage Lauf, Gemeinde Lauf; Landkreis Ortenaukreis; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Teil II:

Säugetiere insbesondere Fledermäuse“ von Bioplan, Bühl, 17. Februar 2025 dargestellten Maßnahmen „CEF 3 - Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Fachbeitrag „saP Teil I“ (S. 86) zum Schutz der Haselmaus auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurst. Nr. 1773 der Gemarkung Lauf festgesetzt. Die Lage der Teilflächen zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus ist in den Antragsunterlagen in der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von Mai 2025 dargestellt. Die genannten Fachbeiträge sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Nebenbestimmungen zur CEF-Maßnahme

- 3.135 Die Bereiche, in denen mit überwinternden Haselmäusen zu rechnen ist, sind durch die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn zu kennzeichnen.
- 3.136 Gehölze in den Rodungsbereichen sind während der Winterschlafzeit ohne schweres Gerät zu fällen (d.h. von 1. Dezember bis 28./29. Februar). Bäume und Sträucher dürfen nur motormanuell beseitigt werden. Sollte dies aus unveränderlichen Gründen nicht möglich sein, ist mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.
- 3.137 Die Räumung der Fläche mit Oberbodenabtrag sowie die Entfernung der Wurzelstöcke dürfen nur außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden (d.h. von 1. April bis 30. September). Sollte dies aus unveränderlichen Gründen nicht möglich sein, ist mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.
- 3.138 Die Standorte der Nistkästen sind der unteren Naturschutzbehörde nach der Platzierung mitzuteilen (max. 1 Woche später).
- 3.139 Die Nistkästen sind für die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung jährlich im Zeitraum von Januar bis März zu reinigen. Defekte Kästen sind hierbei auszutauschen.
- 3.140 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für das Grundstück Flurst. Nr. 1773 der Gemarkung Lauf zu erfolgen oder es ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahme zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Lauf als Grundstückeigentümerin vorzulegen.

Gesetzlich geschützte Biotope

- 3.141 Das Biotop „Quelliger Bereich SW Unterstmatt“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase durch die ökologische Baubegleitung deutlich sichtbar abzugrenzen und mit einer Schutzkonstruktion vor Überschüttung mit hangrutschendem Geröll oder Erde zu schützen.
- 3.142 Die Ausführung der Krantasche ist derart anzupassen, dass eine Beeinträchtigung des Biotops vermieden wird.

Spanische Flagge

- 3.143 Im Jahr vor den geplanten Eingriffen sind von Ende Juli bis Ende August alle Flächen zu räumen, die für diese Art zur Eiablage geeignet sind.

Eingriffe und Kompensationen

- 3.144 Die im Fachbeitrag „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Errichtung der Windenergieanlage Lauf; Gemeinde Lauf, Landkreis Ortenaukreis; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ von Gaede und Gilcher Partnergesellschaft, Freiburg, Stand Juni 2025 unter Punkt 6 ab Seite 96 genannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.
- 3.145 Bei Vorkommen von invasiven Neophyten (insb. Japanischer Staudenknöterich und Drüsiges Springkraut) im Baufeld, ist das betroffene Erdmaterial zwingend fachgerecht zu entsorgen.
- 3.146 Die ökologische Baubegleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Ausbreitung invasiver Neophyten (z.B. durch Erdbewegungen, Kontamination von Fahrzeugreifen etc.) verhindert wird.

Eingriffsausgleich Landschaftsbild

- 3.147 Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ wird eine Ersatzzahlung in Höhe von **33.990,00 EUR** festgesetzt. Diese Summe wird mit Bestandskraft dieser Entscheidung fällig und ist vor Baubeginn an die Bankverbindung der Stiftung Naturschutz Baden-Württemberg zu leisten:

Baden-Württembergische Bank
IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88
BIC SOLADEST

Als Verwendungszweck ist anzugeben:

WEA Lauf Ortenaukreis, Landratsamt Ortenaukreis, Genehmigung vom 02.10.2025

Az: 611/Tk/106.11 Lauf.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG, Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr beantragt die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs E-175 EP5 auf der Gemarkungen Lauf.

Mit Datum vom 20. November 2024 reichte der Vorhabenträger den Antrag beim Landratsamt Ortenaukreis ein. Die Bekanntmachung des Verfahrens erfolgte am 3. April 2025. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 14. April bis einschließlich 13. Mai 2025 im Rathaus in Lauf sowie dem Landratsamt Ortenaukreis zur Einsichtnahme aus. Parallel hierzu standen die Unterlagen auf der Homepage des Ortenaukreises sowie im UVP-Portal der Länder zur Einsichtnahme online. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 13. Juni 2025 gingen keine Einwendungen ein, so dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 3. Juli 2025 auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis veröffentlicht.

II. Rechtliche Würdigung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG in Verbindung § 1 Abs. 3 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Der Antrag bezieht sich auf eine Windenergieanlage. Aufgrund der schon bestehenden/genehmigten Anlagen auf der Hornisgrinde und den weiteren geplanten und beantragten Anlagen entlang der B500, ist nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorhabenträgerin ließ eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen und beantragt gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ein förmliches Verfahren. Den Antragsunterlagen war ein Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG beigelegt.

Die Genehmigung wurde antragsgemäß auf 30 Jahre befristet, § 12 Abs. 2 BImSchG. Das Jahr der Inbetriebnahme bleibt bei der Fristberechnung unberücksichtigt.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden den vom Vorhaben betroffenen Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen zur Stellungnahme zugeleitet.

Träger öffentlicher Belange waren die **Gemeinden** Lauf, Sasbach, Seebach, Sasbachwalden, Ottenhöfen, Baierbronn sowie die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Achern und der Gemeindeverwaltungsverband Kappelrodeck beim **Regierungspräsidium Freiburg** die Stabstelle Energiewende, Klimawandel und Windkraft, Referat 83 –Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion; beim **Regierungspräsidium Stuttgart** das Landesamt für Denkmalpflege und das Referat für Luftverkehr und Luftsicherheit; beim **Landratsamt Ortenaukreis** die Untere Naturschutzbehörde (auch beim LRA Rastatt), das Amt für Waldwirtschaft, das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Baurechtsamt, Abteilung Tourismus, das Amt für Vermessung und Flurneuordnung sowie die Fachtechnik des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht;

sonstige Stellen der Verband Region Südlicher Oberrhein, der Nationalpark Schwarzwald, die Bundesnetzagentur, der Südwestrundfunk, das Präsidium Technik, Logistik Service der Polizei, Referat 32, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr;

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens wurde den nach **§ 3 UmwRG anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände am 15. April 2025 zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Diese waren im Einzelnen** das BUND-Umweltzentrum Ortenau, BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., der Landesnaturschutzverband BW e.V., der Naturschutzbund Deutschland Landesverband BW, der Schwarzwaldverein e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald, Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V., Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Schwäbischer Albverein e.V., Deutscher Alpenverein.

Entscheidungsgrundlagen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war gemäß § 6 Abs.1 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere kommt es darauf an, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und dem Vorsorge-, Abfallvermeidungs- und Energieeffizienzprinzip Rechnung getragen wird. Nach der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 BImSchG, die Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet, ist aber nicht jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen. Vielmehr müssen solche Risiken mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, unter Würdigung der Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstigen Stellen, wird festgestellt, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der erlassenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Wie nachfolgend ausgeführt wird, sind im Ergebnis bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu befürchten. Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Auflagen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage nicht entgegen. Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage vor (§ 6 BImSchG).

Baurechtliche Belange

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren von der Baurechtsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass die Erschließung der Anlage gesichert ist und öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Rückbauverpflichtung

§ 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB macht die Erteilung einer Baugenehmigung für Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 5 BauGB vom Erlass von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Pflicht zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der privilegierten Nutzung abhängig. Die Behörde wird gleichzeitig dazu ermächtigt, diese Rückbauverpflichtung durch Baulast oder auf andere Weise sicherzustellen. Die Regelung in Nebenbestimmung Nr. 3.42 sichert das Liquiditätsrisiko für die Rückbauverpflichtung ab.

Raumordnerische Belange

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich zulässig, sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Baden-Württemberg stellt der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept dar. Mit seinem Planziel 5.1.2 legt der LEP als Bestandteil zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes sog. überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest, die nach den Planzielen 5.1.2.1 ff. LEP zu schützen und zu erhalten sind. Die Ziele des LEP werden räumlich und sachlich durch die Zielsetzungen des Regionalplanes ausgeformt. Die in den Regionalplänen ausgewiesenen regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf Gemarkung Lauf im Ortenaukreis. Der geplante Standort der neuen Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Südlicher Oberrhein.

Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb eines im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraums, nämlich in einem Bereich mit einer hohen Dichte schutzwürdiger Biotope bzw. einem häufigen Vorkommen gefährdeter Arten. In diesem Bereich sollen nach Planziel 5.1.2.1 LEP Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA stellt einen Eingriff in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum dar. Im Hinblick auf die Gesamtgröße des betroffenen Freiraumverbundes handelt es sich um einen punktuellen Eingriff. Für die Beurteilung der Frage, ob dieser Eingriff zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Landschaftsraumes führt und mithin im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung einen Zielwiderspruch darstellt, ist in erster Linie auf die naturschutzfachliche bzw. naturschutzrechtliche Bewertung der konkreten Eingriffssituation durch die zuständige untere Naturschutzbehörde abzustellen. Abhängig davon ist zu beurteilen, ob ein Zielverstoß gegen Planziel 5.1.2.1. LEP vorliegt. Da die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung zu dem Ergebnis kam, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen – insbesondere im Hinblick auf den Biotopschutz – einhergehen, ist ein Zielwiderspruch auszuschließen.

Das beantragte Vorhaben entspricht den Grundsätzen der Raumordnung und ist aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich zu befürworten.

Windhöffigkeit- Wirtschaftlichkeit

Die geplante WEA des Typs Enercon E-175 EP5 hat eine Nennleistung von 6 MW. Der durch die geplante WEA erzeugte grüne Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und erhöht den Anteil des aus Windenergie gewonnenen Stroms und damit den Anteil erneuerbarer Energien am Strom-Mix. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass mit der geplanten WEA eine CO₂-Einsparung von rund 6.650 Tonnen erzielt werden kann. Mit dem zu erwartenden Jahresstromertrag der geplanten WEA können rund 5.277 Haushalte und rund 15.833 Personen mit grünem Strom versorgt werden. Das Vorhaben leistet demnach einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele und ist unter Klimaschutzesichtspunkten ausdrücklich zu befürworten.

Entscheidenden Einfluss auf die Geeignetheit eines Standortes für den Betrieb von WEA hat die Windhöffigkeit. Je höher die Windhöffigkeit an dem geplanten Standort ist, desto stärker wiegen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die für die Errichtung der Anlage

sprechenden Belange einer nachhaltigen Energieerzeugung und die damit verbundenen Belange des Klimaschutzes im Verhältnis zu den widerstreitenden Belangen. Entscheidende Bemessungsgröße für die Eignung eines Standortes zur Windenergienutzung ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m^2) in einer Höhe von 160 Metern über Grund. Als Orientierungswert für eine ausreichende Windhöffigkeit gilt ein Wert von 215 W/m^2 (entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von $5,65 - 5,9 \text{ m/s}$ in 160m über Grund).

Im Bereich des geplanten Anlagenstandortes weist der Windatlas Baden-Württemberg (2019) eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von ca. 395 W/m^2 in 160 m über Grund sowie eine mittlere Windgeschwindigkeit von rund $7,4 \text{ m/s}$ aus. Laut den Antragsunterlagen wird ein Energieertrag von ca. 13.000 bis 14.000 MWh pro Jahr erwartet. Am Anlagenstandort bestehen demnach sehr gut geeignete Windbedingungen, was durch die Angaben der Antragstellerin zu den prognostizierten Energieerträgen bekräftigt wird. In der Gesamtschau kann somit von einer effizienten Erzeugung von Windenergie durch die geplante WEA ausgegangen werden, so dass das Vorhaben unter Klimaschutz Gesichtspunkten ausdrücklich zu befürworten ist.

Luftverkehrsrechtliche Belange

Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs.1 LuftVG liegt vor. Prüfungsmaßstab, ob eine Zustimmung erteilt werden kann, ist die Beurteilung, ob durch das Vorhaben eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die Allgemeinheit begründet oder eine bereits vorhandene Gefahr verstärkt wird. Nach Prüfung aller Gesichtspunkte ist von einer Gefährdung des Luftverkehrs hier nicht auszugehen.

Forst

Die forstrechtlichen Eingriffe werden unter dem Aspekt einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 und einer befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG beurteilt. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der langfristigen Versorgung mit erneuerbaren Energien. Dies liegt gemäß § 22 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.
 - Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass gleich oder ähnlich geeignete Flächen ohne o-der mit geringerer Waldinanspruchnahme nicht zur Verfügung stehen

- Die geplante Waldumwandlung (6.630 m² dauerhaft und 9.166 m² befristet) ist als vergleichsweise kleinflächig einzustufen. Das gilt besonders für das eher überdurchschnittlich bewaldete Gebiet der Gemeinde Lauf.
- Durch die Standortwahl (Nähe zu bereits vorhandener Infrastruktur) sowie weitere geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die geplanten Eingriffe in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- Die vorgenommene Differenzierung zwischen befristet und dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen trägt dazu bei, die Beeinträchtigung der Waldfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- So sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums befristet umgewandelte Waldflächen gemäß vorgelegter Rekultivierungsplanung ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden. Ergänzend werden die auf dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen entstehenden Waldfunktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen forstrechtlich ausgeglichen. Die diesbezüglich vorgeschlagene forstrechtliche Ausgleichskonzeption ist aus Sicht der Körperschaftsforstdirektion geeignet, die mit der Waldumwandlung verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen.
- Durch das Vorhaben wird Wald als natürlicher Kohlenstoffspeicher und Lieferant des klimafreundlichen Rohstoffs Holz in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Eingriffe werden jedoch forstrechtlich vollständig kompensiert. Den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bzw. Rekultivierungsmaßnahmen kommt auch im Hinblick auf die Klimaschutzfunktion im Ergebnis eine kompensatorische Wirkung zu. Die Erfüllung der forstrechtlichen Kompensationsmaßstäbe führt dazu, dass etwaige verbleibende Beeinträchtigungen der Klimaschutzfunktion des Waldes als nicht wesentlich bewertet werden können. Damit ist in der Abwägung der natürliche Kohlenstoffspeicher Wald im Sinne des KlimaG BW angemessen berücksichtigt. Im gegenständlichen Fall ist in die Abwägung die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien einzustellen. Nach § 2 EEG liegen diese im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dadurch, dass die erneuerbaren Energien im Rahmen der Abwägung als vorrangiger Belang eingebracht werden, ihr Ausbau gerade dem Schutz des Klimas und zudem dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Energieversorgung dient, (BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, Rn. 104) überwiegt hier das Interesse an der Waldumwandlung.

Naturschutzrechtliche Belange

Schutzgebiete

Der geplante WEA-Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten. In 240 m Entfernung beginnt das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“. Der Standort liegt zwischen Ausläufern des FFH-Gebietes „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ und angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ (Landkreis Rastatt).

Natura 2000-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ umfasst 14 Teilgebiete. Im Standarddatenbogen werden acht FFH-gebietsrelevante Tierarten und 14 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt. Es liegt ein Managementplan (MaP) für das Gebiet aus dem Jahr 2020 vor. Dieser umfasst eine weitere Tierart, eine Moosart und einen weiteren FFH-Lebensraumtyp.

Der Standort liegt außerhalb des FFH-Gebiets, jedoch zwischen zwei Gewässern, die zzgl. des Gewässerrandstreifens als Teil des FFH-Gebiets ausgewiesen wurden. Ca. 200 m nördlich verläuft der Laufbach und ca. 160 m südlich ein Zulauf des Dreibrunnenbächle. Die Stellflächen für den Kranausleger liegen teilweise innerhalb des FFH-Gebietes.

Zur Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen im Hinblick auf die FFH-Arten des FFH-Gebietes wurde ein Fachbeitrag („Windenergieanlage Lauf, Gemeinde Lauf, Landkreis Ortenaukreis; Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7415-441 ‚Nordschwarzwald‘ sowie das FFH-Gebiet 7314-341 ‚Schwarzwald-Westrand bei Achern‘“, von Bioplan, Bühl, 5. November 2024) vorgelegt.

Innerhalb des Eingriffsbereiches für die geplante WEA liegen keine FFH-Lebensraumtypen.

Auf den Stellflächen des Kranauslegers verläuft die Grenze des FFH-Gebietes und damit auch eine Lebensstätte des Großen Mausohrs, welche im gesamten FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Die Stellflächen des Kranauslegers innerhalb des FFH-Gebietes umfasst in diesem Bereich einen Bachlauf mit Begleitvegetation. Die Flächen eignen sich aufgrund ihrer

geringen Größe nur bedingt als Jagdgebiet für diese Art, die offene (Laub-)Waldbereiche, möglichst ohne Unterwuchs, bevorzugt. Auf den Lebensraum bezogene Erhaltungsziele sind demnach auch nicht betroffen.

Durch den Bau der Kranauslegerflächen und der parkinternen Zuwegung entsteht eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme der kartierten Lebensstätte des Großen Mausohrs von 608 m². Diese Fläche der Lebensstätte geht dauerhaft verloren.

Der Schwellenwert für die Erheblichkeiten von Eingriffen nach Lambrecht & Trautner liegt für Lebensstätten des Großen Mausohr bei 1.600 m². In dem weiteren beantragten Verfahren Windpark Bustertkopf, werden 923 m² der Lebensstätten dieser Art in Anspruch genommen. Dieses Vorhaben entfaltet daher eine Summationswirkung. Der Schwellenwert wird unter Berücksichtigung beider Projekte nicht überschritten und der Eingriff ist nicht erheblich. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Eingriff wird im Summationsverzeichnis erfasst.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung hat die Errichtung und der Betrieb der WEA keine nachteiligen Auswirkungen für das FFH-Gebiet. Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Einschätzung zu.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ ergibt, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das FFH-Gebiet hat. Der Verlust der Lebensstätte des Großen Mausohrs von 608 m² wird in das Summationsverzeichnis des Ortenaukreises aufgenommen.

Vogelschutzgebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ werden in der VSG-VO 15 verschiedene Vogelarten genannt. Ein Managementplan (MaP) ist derzeit in der Entwicklung. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag eine Entwurfsfassung mit Abgrenzung der Lebensstätten vor.

Der geplante Standort liegt 240 m nord-westlich des Vogelschutzgebietes.

Zur Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen im Hinblick auf die Arten des Vogelschutzgebietes wurde ein Fachbeitrag („Windenergieanlage Lauf, Gemeinde Lauf, Landkreis Ortenaukreis; Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7415-441 ‚Nordschwarzwald‘ sowie das FFH-Gebiet 7314-341 ‚Schwarzwald-Westrand bei Achern‘“, von Bioplan, Bühl, 5. November 2024) vorgelegt.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung ist durch die Errichtung und den Betrieb der WEA eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes bei den Art Auerhuhn grundsätzlich möglich und daher vertieft zu prüfen. Die weiteren 12 Vogelarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auerhuhn

Der geplante Standort der WEA und die parkinterne Zuwegung liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes und sind demnach nicht als Lebensstätte des Auerhuhns ausgewiesen.

Gemäß der „Planungsgrundlage Auerhuhn“ („Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, August 2023) wird von einem 650 m Störradius um Windenergieanlagen ausgegangen, in dem Lebensraum für das Auerhuhn entwertet wird. Kartierte Lebensstätten für das Auerhuhn die innerhalb dieses Radius liegen, werden entwertet.

Folgende Erhaltungsziele könnten in diesem Bereich betroffen sein:

- „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen“
- „Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate während der Zeiten besonderer Empfindlichkeit (15.3. - 15.7.) und störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rückzugsräume im Winter der VSG-VO“

Süd-Östlich des geplanten Standortes liegt eine ausgewiesene Lebensstätte innerhalb des 650 m Radius. Die Windenergieanlage kann demnach von außen in das Vogelschutzgebiet einwirken.

Es werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich um eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zu erreichen.

Das Maßnahmen-Konzept hat der Antragssteller in Abstimmung mit dem Verein „Auerhuhn im Schwarzwald e.V.“ entwickelt. Es wurden umfangreiche Maßnahmen formuliert, die geeignet sind, Beeinträchtigungen vorgezogen auszugleichen (z.B. Schaffung lichter Strukturen, Förderung von geeigneter Bodenvegetation). Der erforderliche Maßnahmenumfang wurde mit 12,81 ha nachvollziehbar berechnet und im Vorfeld mit

Vertretern der Naturschutzverwaltung abgestimmt. Durch diese Maßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen. Die flurstückscharfe Ausweisung der Flächen sowie die Beschreibung, Umsetzung und Bewertung der Maßnahmen erfolgt gemäß dem Fachbeitrag „Konzept für Auerhuhn-Habitatpflegemaßnahmen in der Kommune Sasbachwalden“ vom Auerhuhn im Schwarzwald e.V., Januar 2024. Die bereitgestellte Flächengröße der Ausgleichsflächen für die WEA Rottannenmoos/Lauf umfasst insgesamt 13,56 ha innerhalb der Vogelschutzgebiets „Nordschwarzwald“.

In der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von Juni 2025, sowie in dem o.g. Konzept ist die Lage der Ausgleichsflächen dargestellt.

Der Umfang der vorgenannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum Schutz des Auerhuhns wird aus naturschutzfachlicher Sicht als ausreichend eingeschätzt.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung hat die Errichtung und der Betrieb der WEA, unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme für das Auerhuhn, keine nachteiligen Auswirkungen für das Vogelschutzgebiet. Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Einschätzung zu.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ ergibt, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Vogelschutzgebiet hat.

Naturschutzgebiet

Der Standort der WEA liegt ca. 1.000 m nördlich des Naturschutzgebietes „Hornisgrinde – Biberkessel“. Aufgrund der Distanz ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes nicht anzunehmen.

Landschaftsschutzgebiet

Der geplante WEA Standort liegt 78 m süd-westlich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bühlertal“ im Landkreis Rastatt. Je nach Windrichtung und Ausrichtung der Rotoren kann es zu einem Rotorüberschlag in das LSG kommen.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt auf Rastatter Gemarkung, weshalb die UNB Rastatt am Verfahren beteiligt wurde.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) von Juni 2025 führt das Fachbüro Landschaftsökologie + Planung Gaede u. Gilcher aus, dass aufgrund der Entfernung des Anlagenstandorts von rund 100 m vom Schutzgebiet keine direkte Betroffenheit festzustellen und damit keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist (S. 75 und S. 7 des LBP).

Von Seiten der Fachbehörden wurde ebenfalls bestätigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben nicht gegeben sind und mögliche Beeinträchtigungen durch eine Ersatzzahlung ausgeglichen werden. Dies gilt auch für den gegebenenfalls möglichen geringen Rotorüberschlag in das Landschaftsschutzgebiet hinein.

Außerdem entfällt die Prüfung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ vom 28. Oktober 2002, da das Landschaftsbild innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Zudem ist die Regelung des § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzuwenden. Danach ist es erlaubt, dass der Ausbau von Windenergie u.a. auch außerhalb von Gebieten, die für die Windenergienutzung ausgewiesen sind (Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Windbedarfsgesetz) und damit im gesamten Landschaftsschutzgebiet unter den Voraussetzungen a) bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie b) außerhalb eines Natura 2000-Gebietes möglich ist. Diese beiden Voraussetzungen sind bei der geplanten WEA erfüllt.

Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Die Zustimmung zur Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage wird gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 7. Januar 2021 (Naturpark-VO) wird erteilt. Die geplante WEA liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 Naturpark-VO ist für bauliche Anlagen eine Erlaubnis erforderlich. Im vorliegenden Fall tritt gemäß § 4 Abs. 4 Naturpark-VO die Zustimmung an die Stelle der Erlaubnis.

Landschaftsbild

Der vorgelegte Fachbeitrag „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Errichtung der Windenergieanlage Lauf; Gemeinde Lauf, Landkreis Ortenaukreis; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ von Gaede und Gilcher Partnergesellschaft, Freiburg, Stand Juni 2025 sowie die darin enthaltenen Fotosimulationen beschreiben die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfassend.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann weder vermieden werden, noch können die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. Der Verursacher hat gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach § 15 Abs. 6 S. 2 bis 6, § 15 Abs. 7 S. 2 BNatSchG und der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO). Für die monetäre Kompensation gelten nach § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Nr. 3 AAVO ein bis fünf Prozent der Baukosten als Rahmensatz. Die Höhe der Ersatzzahlungen bemisst sich gemäß § 3 Abs. 1 AAVO nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach wirtschaftlicher Zumutbarkeit.

Seitens des Gutachters wird in den vorliegenden Unterlagen eine „geringe bis mittlere Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes ermittelt und mit einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,5 % der Baukosten bewertet.

Die versiegelte Fläche (Fundament-Sockel) für die geplante Anlage ist mit ca. 111 m² sehr gering. Innerhalb eines 1-km Radius (Wirkzone I) um die Anlage wird sie aufgrund des hohen Waldanteils nur von den Skipisten am Hochkopf/Unterstmatt wirklich einsehbar sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird für nahegelegenen Schutzgebiete nicht erwartet. Durch die geplante Windenergieanlage findet keine wesentliche Zerschneidung von Erholungs- oder Erlebnisräumen statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung außerhalb des unmittelbaren Anlagenumfelds ist auszuschließen.

Innerhalb eines 15 km Radius (Wirkzone II – IV) um die Anlage, wird sie auf etwa 17% der Fläche überhaupt sichtbar sein. Auf 15,7 % der Fläche wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur gering sein.

Das Vorhaben muss zudem besondere artenschutzrechtliche Auflagen (Fledermausschutz) erfüllen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es angemessen, die Ausgleichsabgabe bei 1,5 % der Baukosten festzulegen.

Die Gesamtsumme der Ersatzzahlung bemisst sich nach DIN 276 anhand der sichtbaren Anlagenteile. Für die WEA betragen die Baukosten für diese Teile gemäß den Antragsunterlagen 2,266 Mio. EUR. Dies bedeutet, dass der Betrag für die Kompensation

des Landschaftsbildes bei 33.990,00 EUR liegt. Der Geldbetrag ist als Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu leisten.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Der Darstellung und Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen in den Antragsunterlagen (Fachbeitrag „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Errichtung der Windenergieanlage Lauf; Gemeinde Lauf, Landkreis Ortenaukreis; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ von Gaede und Gilcher Partnergesellschaft, Freiburg, Stand Juni 2025, im Folgenden abgekürzt als „LBP“) wird zugestimmt. Die Konfliktanalyse der Eingriffe in die Biotoptypen ist plausibel dargestellt und in der Bilanz entsprechend bewertet.

Für die Errichtung der WEA liegt zunächst ein naturschutzrechtliches Defizit von 59.057 Ökopunkten vor („LBP“, S. 45).

Dieses Defizit wird mit den Maßnahmen „CEF 1 – Auerhuhn“ („LBP“ S. 109f, Gesamtwert der Maßnahme 416.850 Ökopunkte) vollständig kompensiert.

Der Ökopunkteüberschuss darf nicht als Ausgleich für Ökopunktedefizite verwendet werden, welche im Rahmen anderer Vorhaben entstehen.

Die Maßnahmen sind geeignet, die erforderliche Kompensation (mit Ausnahme des Schutzguts Landschaft - siehe Nr. 6 Landschaftsbild) zu bewirken. Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Maßnahmenkonzept zu.

Besonderer Artenschutz

Avifauna

Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG als europäische Vogelarten und sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die avifaunistischen Erfassungen hinsichtlich der Bewertung des Kollisionsrisikos windkraftsensibler Brutvogelarten erfolgt anhand den Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5

BNatSchG. Die übrige Erfassung folgt den LUBW-Hinweisen („Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“, LUBW, Februar 2021). Die Erfassungsmethoden entsprechen somit den fachlichen Vorgaben. Alle Erfassungen wurden zwischen 2022 und 2024 durchgeführt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung („saP Teil I“) zeigt, dass im Untersuchungsgebiet 44 Vogelarten registriert wurden, darunter sieben windkraftsensible Arten.

Wespenbussard

Beim Wespenbussard handelt es sich um eine windkraftsensible (gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), streng geschützte europäische Vogelart.

2022 wurde vier Reviere des Wespenbussards im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Eines davon lag ca. 300 m westlich der geplanten WEA, und damit innerhalb des Nahbereichs, der für diese Art mit 500 m definiert ist. Das Revier konnte 2023, 2024 und 2025 nicht mehr bestätigt werden. Die anderen drei Reviere lagen in allen Untersuchungsjahren außerhalb der artspezifischen Prüfradien

Für den Fall, dass in der Vergangenheit Reviere festgestellt wurden, die aber in späteren Jahren nicht erneut besetzt wurden steht in den LUBW-Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen von 2021:

„Für die Praxis gilt, dass jene Fortpflanzungsstätten zu berücksichtigen sind, für die ein **Nachweis auf Besatz aus den vergangenen zwei Brutperioden**, beim Schwarzstorch und Seeadler fünf Brutperioden, vorliegt. Liegen uneinheitliche oder unklare Befunde vor (z.B. Besetzung in der vergangenen Brutperiode belegt, Besetzung in der aktuellen Brutperiode unklar oder nicht gegeben), so sind die betreffenden Fortpflanzungsstätten bei der Bewertung zu berücksichtigen, es sei denn sie können ihre Funktion offensichtlich nicht mehr erfüllen (z.B. witterungsbedingte Zerstörung, rechtmäßige Nutzungsänderungen im Umfeld, die die Eignung erheblich verschlechtern oder zu dauerhaften Störungen führen).“

Da eine Nutzung dieses Brutplatzes zuletzt 2022 nachgewiesen wurde und in den letzten drei aufeinanderfolgenden Brutperioden nicht mehr, kann gemäß des LUBW-Hinweispapiers das Revier bei der Planung außer Acht gelassen werden.

Es ist für den Wespenbussard nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

Rotmilan

Beim Rotmilan handelt es sich um eine windkraftsensible (gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), streng geschützte europäische Vogelart.

Im erweiterten Prüfbereich (3.500 m) bestand 2022 und 2023 kein Brutvorkommen oder Brutverdacht. Die nächsten bekannten Brutvorkommen liegen in 4,5 km und 6 km Entfernung.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist gemäß § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Es ist für den Rotmilan nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

Schwarzmilan

Beim Schwarzmilan handelt es sich um eine windkraftsensible (gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), streng geschützte europäische Vogelart.

Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) bestand 2022 und 2023 kein Revier, Brutvorkommen oder Brutverdacht. Das nächste bekannte Brutvorkommen liegt in 6,4 km Entfernung.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist gemäß § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Es ist für den Schwarzmilan nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

Wanderfalke

Beim Wanderfalke handelt es sich um eine windkraftsensible (gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), streng geschützte europäische Vogelart.

Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) bestand 2022 und 2023 kein Brutvorkommen oder Brutverdacht. Die nächsten bekannten Brutvorkommen liegen in 2,7 km Entfernung. Funde der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGW) wurden vom Gutachter berücksichtigt.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist gemäß § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Es ist für den Wanderfalken nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

Uhu

Beim Uhu handelt es sich um eine windkraftsensible (gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), streng geschützte europäische Vogelart.

Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) bestand 2022 und 2023 kein Brutvorkommen oder Brutverdacht. Die nächsten bekannten Brutvorkommen liegen in 4,4 km Entfernung im Steinbruch Seebach. Funde der AGW wurden vom Gutachter berücksichtigt.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist gemäß § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Es ist für den Uhu nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

Weitere windkraftsensible Vogelarten nach § 45b BNatSchG

Andere windkraftsensible Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG waren in der Umgebung des WEA Standortes nicht zu beobachten.

Auerhuhn

Beim Auerhuhn handelt es sich um eine nach den LUBW-Hinweisen windkraftsensible, streng geschützte europäische Vogelart. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet, sondern zeigt Meideverhalten gegenüber WEA-Standorten.

Es ist für das Auerhuhn durch den Betrieb der WEA nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

Die Datenlagen und die Untersuchungen des Gutachters zeigen, dass sich der geplante Standort nicht in einem regelmäßig von Auerhühnern frequentierten Bereich befindet. Es ist für das Auerhuhn durch den Bau und Betrieb der WEA somit nicht von einem erhöhten Störungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auszugehen.

Gemäß der überarbeiteten „Planungsgrundlage Auerhuhn und Windenergie“ („Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, August 2023) liegt der Standort der geplanten WEA auf Flächen der Kategorie „sehr hoher Raumwiderstand“. Diese Flächen werden wie folgt definiert: Lage innerhalb einer Entfernung von 650 m zu Lebensstätten des Auerhuhns innerhalb von Vogelschutzgebieten mit Schutzzweck Auerhuhn.

Gemäß der Planungsgrundlage Auerhuhn und Windenergie wird von einem 650 m Störradius um Windenergieanlagen ausgegangen, in dem Lebensraum für das Auerhuhn entwertet wird.

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) am Standort der WEA wird ein vorgezogener Ausgleich erforderlich.

Das Maßnahmen-Konzept hat der vom Antragssteller in Abstimmung mit dem Verein „Auerhuhn im Schwarzwald e.V.“ entwickelt. Es wurden umfangreiche Maßnahmen formuliert, die geeignet sind, Beeinträchtigungen vorgezogen auszugleichen. Der erforderliche Maßnahmenumfang wurde mit 12,81 ha berechnet und im Vorfeld mit Vertretern der Naturschutzverwaltung abgestimmt. Die flurstückscharfe Ausweisung der Flächen sowie die Beschreibung, Umsetzung und Bewertung der Maßnahmen erfolgt gemäß des Fachbeitrages „Konzept für Auerhuhn-Habitatpflegemaßnahmen in der Kommune Sasbachwalden“ vom Auerhuhn im Schwarzwald e.V., Januar 2024. Die bereitgestellte Flächengröße der Ausgleichsflächen für die WEA Rottannenmoos umfasst insgesamt 13,56 ha.

In der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von März 2025 ist die Lage der Ausgleichsflächen dargestellt.

Der Umfang der vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz des Auerhuhns wird als ausreichend eingeschätzt.

Weitere windkraftsensible Vogelarten nach LUBW-Hinweisen

Vorkommen anderer windkraftsensibler Brutvogelarten innerhalb der artspezifischen Prüfradien gemäß LUBW-Hinweisen sind in der Umgebung des WEA Standortes nicht festgestellt worden.

Fichtenkreuzschnabel

Beim Fichtenkreuzschnabel handelt es sich um eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützte Vogelart. Der Fichtenkreuzschnabel brütet ganzjährig und kann dabei für verschiedene Bruten seinen Standort wechseln. Es könnten Individuen im Zuge der Bautätigkeiten getötet oder verletzt werden (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es sind Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des WEA-Standorts erforderlich. Die Kartierung im Jahr 2022 hat drei Reviere des Fichtenkreuzschnabels innerhalb des Untersuchungsgebiets um den WEA Standort nachgewiesen.

Um die Erfüllung der o.g. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf den Fichtenkreuzschnabel zu vermeiden, wurden die o.g. Nebenbestimmungen aufgenommen.

Waldlaubsänger

Beim Waldlaubsänger handelt es sich um eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützte Vogelart. Die Kartierung im Jahr 2023 hat ein Revier des Waldlaubsängers innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen, dieses geht durch den Bau der WEA verloren. Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Standort der WEA ist gemäß den Maßnahmenbeschreibungen „CEF 2 - Waldlaubsänger“ im Fachbeitrag „saP Teil I“ (S. 88) einen Waldbestand zu einem (Buchen-)Hallenwald mit gering ausgeprägter Strauchschicht zu entwickeln.

In der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von März 2025 ist die Lage der Ausgleichsfläche dargestellt.

Der Umfang der vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz des Waldlaubsängers wird als ausreichend eingeschätzt.

Vögel allgemein

Durch Baumfällungen am Standort gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener höhlenbrütender Vogelarten (z.B. Meisen-Arten) verloren (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Standort der WEA sind gemäß den Maßnahmenbeschreibungen „V2 - Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Fachbeitrag „saP Teil I“ (S. 86) insgesamt 9 Nistkästen aufzuhängen. In der Maßnahmenbeschreibung in den Antragunterlagen wird die empfohlene Zusammenstellung von Kastentypen dargestellt. Die Nistkästen sind vor Baubeginn aufzuhängen.

In der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von März 2025 ist die Lage der Ausgleichsfläche dargestellt. Die genauen Standorte der Kästen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.

Der Umfang der vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Avifauna wird als ausreichend eingeschätzt.

Eine Baufeldräumung bzw. die Anlage des Baufeldes über das gesamte Jahr hätten zur Folge, dass Individuen verschiedener Vogelarten verletzt bzw. getötet oder erheblich gestört würden. Bautätigkeiten sind daher außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit durchzuführen.

Ein Teil der Gesamtvorhabenfläche kann begrünt, aber nicht dauerhaft wieder aufgeforstet werden. Durch die Schaffung offener, unbewaldeter Bereiche, die Lebensraumpotenzial für Greifvögel und Eulen besitzen, kann es zu einer Anlockung dieser Arten kommen. Um eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden, sind diese Flächen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung entsprechend unattraktiv zu gestalten.

Die Farbe des Mastfußes beeinflusst für einige Vogelarten das Kollisionsrisiko. An Windenergieanlagen, die bodennah in grün abgestuften Farben und darüber in grauer Farbe gestrichen sind, konnte bisher kein Anflug registriert werden. Daher ist der Mastfuß bis auf Baumwipfelhöhe in Grün- oder Grautönen zu streichen.

Im Untersuchungsgebiet ist ein mittleres Aufkommen von ziehenden Vögeln nachgewiesen. Nach fachgutachterlicher Einschätzung auf Basis der vorliegenden Daten handelt es sich bei dem geplanten Standort nicht um einen Zugkonzentrationspunkt bzw. einen Zugverdichtungsraum. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass durch ein hochfrequent blitzendes Blinklicht der Hindernisbefeuerung nachts ziehende Vogelarten von diesem Blinklicht irritiert und so möglicherweise mit der WEA kollidieren könnten. Um das Tötungsrisiko zu minimieren, ist die Nutzung eines Blinklichtes mit Blitzfrequenz auf dem niedrigsten möglichen Maß erforderlich. Alternativ ist die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung eine wirksame Methode, um eine Anlockung und ein Verletzen oder Töten von Vögeln zu vermeiden.

Um die Verwirklichung der o.g. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Avifauna zu vermeiden, wurden die oben festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Fledermäuse

Bei allen in Europa vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die faunistischen Erfassungen der Artgruppe Fledermäuse orientieren sich an den LUBW-Hinweisen („Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, LUBW, Februar 2021). Die Erfassungsmethoden entsprechen den fachlichen Vorgaben.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung („saP Teil II“) zeigt, dass 12 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 23 potentielle Baumquartiere (Höhlen-/ Spaltenbäume) kartiert.

Im Eingriffsbereich liegen acht potentiellen Baumquartiere, davon sind fünf grundsätzlich auch als Winterquartier geeignet

Durch den Eingriff werden diese Quartierbäume unmittelbar beeinträchtigt. Diese Bäume werden gerodet oder es ist von einer dauerhaften Entwertung des Quartierpotentials auszugehen. Es sind drei Bäume mit mittleren Quartierpotential und fünf Bäume mit geringem Quartierpotential.

Es kann durch das Entfernen und Entwerten der Quartierbäume und durch die verstärkte Exposition durch großflächige Rodungen an den Stellflächen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommen. Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Standort der WEA sind gemäß der Maßnahmenbeschreibung „CEF 3 - Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Fachbeitrag „saP Teil II“ (S. 54f) 18 Habitatbäume auszuweisen, verteilt auf drei bis vier Habitatbaumgruppen. Die Baumgruppen sollen hinsichtlich Art und räumlicher Verteilung dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg entsprechen. An jedem neu ausgewiesenen Habitatbaum ist jeweils ein Fledermauskasten durch eine sachverständige Person anzubringen. In der Maßnahmenbeschreibung wird die empfohlene Zusammenstellung der verschiedenen Typen der geeigneten Fledermauskästen dargestellt. Die Fledermauskästen sind vor Baubeginn aufzuhängen.

In der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von März 2025 ist die Lage der Ausgleichsfläche dargestellt. Die genauen Standorte der Kästen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.

Der Umfang der vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Avifauna wird als ausreichend eingeschätzt.

Beim Betrieb der WEA ist davon auszugehen, dass kollisionsgefährdete Fledermausarten verletzt oder getötet werden (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Verletzen oder Töten kann nur vermieden bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden, wenn die WEA zu Gefährdungszeiten abgeschaltet wird. Wie im Fachbeitrag „saP Teil II“ dargestellt, sind pauschale Abschaltzeiten notwendig.

Bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und Temperaturen von mindestens 10° C in Gondelhöhe ist die WEA vom 1. April bis 31. August zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang und vom 1. September bis 31. Oktober zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang abzuschalten.

Um die Abschaltzeiten an die tatsächlichen Vorkommen am Standort anzupassen, ist nach Inbetriebnahme in den folgenden zwei Jahren im Zeitraum von März bis November eine akustische Messung der Fledermausaktivitäten mit Erfassung der Windgeschwindigkeit und Temperatur („Gondelmonitoring“, gemäß LUBW 2014) im Bereich der WEA-Gondel mittels erprobter Technik (RENEBAT III) vorgesehen.

Zur Berechnung eines anlagenspezifischen Abschaltalgorithmus sind anlagenspezifische Parameter, wie Nabenhöhe und Rotordurchmesser, zu berücksichtigen.

Die Entfernung von Bäumen oder Gehölzen über das gesamte Jahr könnte eine Tötung von Individuen (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zur Folge haben. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, sind notwendige Fällungen von Gehölzen nur ab der ersten Frostperiode (mind. drei Frostnächte) jedoch frühestens Anfang November bis Ende Februar durchzuführen.

Durch mögliche nächtliche Bautätigkeiten und Anlieferungsfahrten innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit könnten Populationen verschiedener Fledermausarten erheblich gestört werden (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Deshalb sind Bautätigkeiten in den Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu unterlassen (d.h. von 1. April bis 31. Oktober).

Um einen Anlockeffekt von Insekten und damit auch Fledermäusen zu minimieren, ist eine Beleuchtung der Windenergieanlage und der Serviceflächen nur aus Sicherheitsgründen erlaubt. Falls eine Beleuchtung notwendig ist, ist diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Außerdem sind insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen (z. B. LED-Lampen).

Um die Verwirklichung der o.g. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG im Hinblick auf die Fledermäuse zu vermeiden, wurden die o.g. Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Haselmaus

Bei der Haselmaus handelt es sich um eine in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierart, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG besonders geschützt und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Haselmäuse wurden 2023 elf Mal im Eingriffsbereich bzw. in direkter Nähe zu diesem fachgutachterlich nachgewiesen.

Haselmäuse im Vorhabenbereich könnten durch die Rodungen der Waldbereiche getötet oder verletzt werden (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem gehen durch die teilweise Entfernung von Gehölzen kleinräumlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Standort der WEA sind gemäß der Maßnahmenbeschreibung „CEF 4 - Neuer Lebensraum für die Haselmaus“ im Fachbeitrag „saP Teil II“ (S. 55) entlang der Rodungsflächen für die WEA insgesamt 15 beeren- und fruchtetragende Gehölze zu pflanzen, sowie insgesamt drei Nistkästen auszubringen. In der Maßnahmenbeschreibung wird die empfohlene Zusammenstellung von Gehölzarten und der Nistkastentyp beschrieben.

In der Anlage zum LBP „Plan – Maßnahmen im Untersuchungsraum und extern“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg von März 2025 ist die Lage der Ausgleichsfläche dargestellt. Die Maßnahme ist im Zuge der Baufeldräumung umzusetzen und spätestens bis zum darauffolgenden April abzuschließen. Die genauen Standorte der Kästen sind der unteren Naturschutzbehörde im Anschluss (max. 1 Woche später) mitzuteilen.

Der Umfang der vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der Haselmaus wird ausreichend eingeschätzt.

Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien-Arten sowie deren Fortpflanzungsstätten konnten an den geplanten Standorten nicht festgestellt werden. Flächen mit geeigneter Lebensraumausstattung sind allenfalls kleinräumig vorhanden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für diese Arten nicht zu erwarten.

Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien-Arten konnten am geplanten Standort nicht festgestellt werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Insekten

Artenschutzrechtlich relevante Insekten-Arten konnten am geplanten Standort nicht festgestellt werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose konnten am geplanten Standort nicht festgestellt werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich des geplanten WEA-Standortes befinden sich folgendes Biotop:

- „Quelliger Bereich SW Unterstmatt“ (Schutzgebiets-Nr. 7315415394)

Dieses Biotop ist nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG gesetzlich geschützt.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten.

Das Biotop liegt 180 m südlich der WEA. Es wird nicht durch das Vorhaben überplant, jedoch soll in diesem Bereich der Kran aufgestellt werden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops auszuschließen. Diese wurden als Nebenbestimmungen festgelegt.

Vermeidung von Schäden an bestimmten Arten (§19 BNatSchG)

Spanische Flagge

Bei der Spanischen Flagge handelt es sich um eine in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Schmetterlingsart. Exemplare der Spanischen Flagge wurden 2023 drei Mal in direkter Nähe zur Vorhabenfläche fachgutachterlich nachgewiesen. Innerhalb des Eingriffsbereichs Im Bereich der geplanten WEA-Standort liegt eine geeignete Lebensraumausstattung vor. Im Vorhabensbereich könnten durch die Rodungen Individuen getötet oder verletzt werden.

Um eine Schädigung dieser Art zu vermeiden, wurde die o.g. Nebenbestimmungen aufgenommen.

Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Vorhabenbeschreibung:

Im weiteren Umfeld um die geplante Anlage Rottannenmoos (Lauf) befinden sich die zwei genehmigten Anlagen auf der Hornisgrinde (eine davon ist noch nicht errichtet), zudem sind zwei Anlagen entlang der B500 auf Gemarkung Sasbach-Obersasbach bzw. Seebach beantragt, sowie drei Anlagen auf Gemarkung Rastatt-Ottersweier, im Landkreis Rastatt. Aufgrund der Überschneidung der jeweiligen Prüfradien liegen hier nach § 11 Abs. 1 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Im vorliegenden UVP-Bericht wurden die Auswirkungen der einzelnen Projekte nicht nur summarisch sondern auch getrennt voneinander dargestellt. Die Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG beantragte gem. § 7 Abs. 3 UVPG die freiwillige Durchführung einer UVP. Auf die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung wurde daher verzichtet.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA wurde der UVP-Fachbeitrag „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Windenergieprojekte B500

Schwarzwaldhochstraße; Windenergieanlage Lauf/Ortenaukreis; UVP-Bericht“ der Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft vom März 2025 vorgelegt und anschließend an die betroffenen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme weitergeleitet.

Untersuchungsrahmen:

Der Untersuchungsraum wurde so abgegrenzt, dass alle wesentlichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die Umwelt erfasst werden. Seine Größe richtet sich nach der Reichweite der projektspezifischen Einwirkungen, die je nach Schutzgut unterschiedlich weit reichen. Für das Schutzgut „Landschaft“ wurde ein Radius von 15 Kilometern um den Anlagenstandort festgelegt, da die Anlage in diesem Bereich sichtbar sein und das Landschaftsbild beeinflussen kann. Innerhalb dieses Bereichs werden vier sogenannte Wirkzonen unterschieden: In der ersten Zone bis 1.000 Meter Entfernung ist die Anlage aufgrund ihrer Größe und möglichen Lärmentwicklung besonders dominant. In der zweiten Zone zwischen 1.000 und 3.500 Metern bleibt sie deutlich wahrnehmbar, während sie in der dritten Zone bis 10.000 Meter nur noch als Teil des Landschaftsbildes erscheint. In der vierten Zone ab 10.000 Metern Entfernung sind visuelle Beeinträchtigungen kaum mehr relevant. Die Sichtbarkeit der Anlage wurde mithilfe einer Sichtbarkeitsanalyse (ZVI-Analyse) ermittelt, bei der topografische Höhenmodelle und Sichtbarrieren wie Wälder berücksichtigt wurden.

Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ wurden eigene Untersuchungsgebiete festgelegt. Die Biotoptypen wurden in einem Radius von 125 Metern um den geplanten Standort sowie entlang der Zuwegung mit einem zusätzlichen Puffer von zehn Metern kartiert. Der Untersuchungsraum für die Tierwelt orientierte sich an den artspezifischen Suchradien besonders kollisionsgefährdeter Vogelarten nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Je nach Tierart reicht der Untersuchungsradius dabei bis zu 3,5 Kilometer, wobei der engere Bereich im Umkreis von einem Kilometer (etwa 314 Hektar) den Kern des Untersuchungsraums bildet.

Landschaftlich umfasst der Untersuchungsraum verschiedene charakteristische Einheiten des nördlichen Schwarzwalds und der angrenzenden Rheinebene. Im Westen liegen die landwirtschaftlich geprägten Flächen der Offenburger Rheinebene, gefolgt von den Vorbergzonen mit Wein- und Obstbau. Daran schließen sich die bewaldeten Höhen des Nördlichen Talschwarzwalds an, die durch tiefe Täler und Quellgebiete gekennzeichnet sind. Im Nordosten liegen die höheren Lagen des Grindenschwarzwalds mit großflächigen Fichtenwäldern und den typischen, offenen Grindenflächen.

Insgesamt wurde der Untersuchungsraum so gewählt, dass sowohl die unmittelbaren als auch die weiterreichenden Auswirkungen der Windenergieanlage auf Landschaft, Tiere und Pflanzen umfassend bewertet werden können.

Methodisches Vorgehen:

Das methodische Vorgehen beschreibt, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die geplante Windenergieanlage durchgeführt wurde. Ziel dieser Prüfung ist es, die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt umfassend zu erfassen, zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Untersucht werden alle direkten und indirekten Folgen des Vorhabens – also sowohl die Bau- und Betriebsphase als auch mögliche Störungen oder Unfälle. Dabei wird geprüft, wie sich das Projekt auf verschiedene Schutzgüter wie Mensch, Boden, Wasser, Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft und kulturelle Werte auswirkt. Auch Wechselwirkungen zwischen diesen Bereichen und die mögliche Summenwirkung mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben werden berücksichtigt. Die Auswirkungen können kurzfristig oder langfristig, dauerhaft oder vorübergehend, umkehrbar oder nicht umkehrbar sowie positiv oder negativ sein.

Ein wichtiger Aspekt ist die Bewertung der sogenannten Erheblichkeit, also der Frage, ab wann eine Beeinträchtigung so stark ist, dass sie als „erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft“ gilt. Nach den Kriterien der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wird eine Beeinträchtigung dann als erheblich eingestuft, wenn besonders wertvolle Funktionen des Naturhaushalts betroffen sind, geschützte Gebiete oder Biotop beeinträchtigt werden, sich ein Ökosystem dauerhaft verschlechtern könnte oder wenn mehrere kleinere Eingriffe zusammen eine deutliche Belastung verursachen. Solche Eingriffe müssen nach dem Bundesnaturschutzgesetz entweder vermieden, vermindert oder durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Die Struktur des UVP-Berichts orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Darin werden die Ergebnisse der Umweltuntersuchungen systematisch dargestellt – von der Beschreibung des Vorhabens über die Bewertung der Umweltauswirkungen bis hin zu möglichen Alternativen und Kompensationsmaßnahmen.

Für die Bewertung wurde außerdem ein sogenanntes Nullszenario betrachtet, also die Situation, wie sich die Umwelt entwickeln würde, wenn das Vorhaben nicht umgesetzt würde.

Hierbei zeigt sich, dass sich junge Waldbestände im Laufe der Zeit meist positiv entwickeln und ökologisch aufwerten, während ältere Waldbestände im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung tendenziell verjüngt werden und dadurch eher an ökologischer Qualität verlieren.

Darüber hinaus wurde geprüft, wie die geplante Windenergieanlage mit bestehenden Anlagen und Schutzgebieten interagiert. So wurde im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob funktionale Beziehungen zu benachbarten FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen. Ebenso wurden Lärmberechnungen und Schattenwurfanalyse durchgeführt, bei denen bestehende Anlagen entlang der B500 als Vorbelastung berücksichtigt wurden.

Insgesamt verfolgt das methodische Vorgehen das Ziel, die Umweltauswirkungen der geplanten Windenergieanlage objektiv, nachvollziehbar und ganzheitlich darzustellen

Gemeinsame Betrachtung der Auswirkungen aller einbezogenen Anlagen:

Die geplante Windenergieanlage bei Lauf steht in einem räumlichen Zusammenhang mit weiteren Windenergieprojekten entlang der Schwarzwaldhochstraße. Dazu gehören die bestehenden und geplanten Anlagen auf der Hornisgrinde, am Bustertkopf sowie in Ottersweier. Alle Projekte werden von der gleichen Vorhabenträgerin, der Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG, geplant und sollen technisch miteinander abgestimmt werden.

Da sich die Anlagen in relativ geringer Entfernung zueinander befinden, können sich ihre Wirkungen teilweise überlagern. Diese wechselseitigen Einflüsse wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. So wurden insbesondere Lärm, Schattenwurf und landschaftsbildprägende Effekte gemeinsam betrachtet. In den entsprechenden Schall- und Schattenwurfprognosen wurden die bestehenden und genehmigten Anlagen als Vorbelastung einbezogen, um die Gesamtbelastung realistisch abzuschätzen. Dadurch lässt sich erkennen, ob die gesetzlichen Grenzwerte auch im Zusammenspiel aller Anlagen eingehalten werden.

Auch im Hinblick auf das Landschaftsbild wurden die Anlagen zusammen bewertet. Die Windräder sind entlang der B500 in den Höhenlagen des Nordschwarzwalds geplant und können daher in weiten Teilen des Untersuchungsraums gleichzeitig sichtbar sein. Besonders in Bereichen mit freier Sichtachse – etwa auf Höhenrücken oder in offenen Tälern

– können sich ihre visuellen Wirkungen summieren. Trotz dieser Überlagerungen wird die Wahrnehmbarkeit durch die walddreiche Umgebung teilweise abgeschwächt.

Ökologisch betrachtet liegen die Anlagen in ähnlichen Lebensräumen, sodass sich auch ihre möglichen Auswirkungen auf bestimmte Tierarten überschneiden können – etwa bei Greifvögeln oder Fledermäusen, die größere Aktionsradien haben. Deshalb wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf regionaler Ebene abgestimmt und mögliche Kumulationseffekte in die Bewertung einbezogen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass durch die gemeinsame Betrachtung aller Projekte ein umfassendes Bild der zu erwartenden Umweltauswirkungen entsteht. Die Anlagen beeinflussen sich gegenseitig in ihren optischen, akustischen und ökologischen Wirkungen, bleiben aber bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen im Rahmen der genehmigungsrechtlich zulässigen Werte.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Die Windenergieanlage wird im Waldgebiet auf einer Höhe von rund 840 Metern über Normalnull errichtet. Der Standort ist abseits von Wohnsiedlungen gelegen und wird über bestehende Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen erschlossen. Dadurch können zusätzliche Eingriffe in die Natur auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die geplante Anlage vom Typ Enercon E-175 EP5 verfügt über eine Nennleistung von 6 MW und ist mit moderner Steuerungs- und Sicherheitstechnik ausgestattet. Zu den besonderen Merkmalen zählen die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, die den nächtlichen Lichteintrag reduziert, sowie adaptive Steuerungssysteme, die insbesondere dem Schutz von Fledermäusen dienen. Die Standortwahl wurde unter Berücksichtigung bestehender Natura-2000-Gebiete und unter Ausschluss besonders konfliktträchtiger Flächen getroffen.

Umweltauswirkungen des Vorhabens

1.1 Mensch

Für das Schutzgut Mensch ist insbesondere die Betroffenheit durch Lärm- und Schattenimmissionen zu betrachten. Die maßgeblichen Abstände zu Wohnbebauungen werden eingehalten. Prognosen zeigen, dass die einschlägigen Grenzwerte für Schallimmissionen auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bestehende und die weiteren beantragten Anlagen nicht überschritten werden. Ebenso wird der durch den Rotor verursachte periodische Schattenwurf nur in einem sehr begrenzten Umfang auftreten. Durch den Einsatz bedarfsgerechter Steuerungstechnik kann zudem eine automatische

Abschaltung erfolgen, sollte ein Überschreiten der zumutbaren Belastung drohen. Auch das Risiko durch möglichen Eisfall wurde im Rahmen des UVP-Berichtes dargestellt. Durch den Einbau einer Rotorblattheizung und entsprechender Abschaltautomatiken, wird diesem Risiko technisch begegnet. Vor Inbetriebnahme ist ebenfalls zu prüfen, ob der Empfehlung zur zeitweisen Geschwindigkeitsreduzierung auf der B500 gefolgt werden soll. Insgesamt wird für das Schutzgut Mensch bei Umsetzung aller Nebenbestimmungen keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet. Lediglich hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung sind zumutbare Einschränkungen gegeben, da die Anlage im Umkreis von bis zu 15 Kilometern sichtbar sein wird.

1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Errichtung von WEA ist grundsätzlich von einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten auszugehen. Der Gutachter verweist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

Die Artgruppen der Vögel und der Säugetiere, insbesondere Fledermäuse und die Haselmaus, werden durch Bau und Betrieb der Anlage nachteilig beeinträchtigt. Es sind jedoch CEF-, Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Arten vorgesehen, womit Beeinträchtigungen vorgebeugt und vorgezogen ausgeglichen werden.

Unter Vorbehalt der durchzuführenden Schadensbegrenzungs-, Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen sowie den notwendigen Abschaltzeiten ist mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

1.3 Boden

Das Schutzgut Boden wird durch den Bau von Fundament, Kranstellflächen und Zuwegungen erheblich in Anspruch genommen. Insgesamt werden etwa 10.750 Quadratmeter dauerhaft versiegelt. Diese Flächenverluste wirken sich auf die natürlichen Bodenfunktionen aus, insbesondere auf die Filter- und Speicherfunktion sowie auf die Bedeutung als Standort für Vegetation. Temporäre Eingriffe während der Bauphase, beispielsweise durch Lagerflächen, werden nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert. Um den schonenden Umgang mit Boden sicherzustellen, wurde im Rahmen der Genehmigung die von den Fachbehörden geforderten Nebenbestimmungen aufgenommen.

1.4 Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzuschätzen. Die Anlage erfordert keine Eingriffe in Oberflächengewässer. Das Fundament wird als Flachgründung ausgeführt, wodurch keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten sind. Durch die geplanten Schutzmaßnahmen während der Bauphase, insbesondere durch die Vermeidung von Schadstoffeinträgen, wird sichergestellt, dass keine Gefährdung der Wasserqualität eintritt. Auch während des Betriebes ist hiermit nicht zu rechnen, da es sich um eine getriebelose Anlage handelt.

1.5 Klima und Luft

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Vielmehr leistet das Vorhaben einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Mit einem prognostizierten Jahresertrag von über 14.000 Megawattstunden Strom aus erneuerbarer Energie trägt die Anlage zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Emissionen entstehen lediglich in der Bauphase durch Baustellenverkehr und -geräte, diese sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt.

1.6 Landschaft

Bei Windenergieanlagen ist aufgrund von deren Größe, Gestalt, Rotorbewegung und Beleuchtung in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Die Errichtung von WEA im Schwarzwald stellt daher grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaft“ dar. Allerdings sind die durch WEA entstehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unmittelbar mit dem Vorhabenzweck verbunden, welcher weder vermeidbar noch verminderbar ist.

Im Plangebiet befinden sich Wanderwege, die jedoch nicht direkt durch die geplanten Baumaßnahmen betroffen sind. Beeinträchtigung der Erholungseignung der betroffenen Wegabschnitte ist jedoch nicht zu erwarten.

Das Schutzgut „Landschaft“ sowie die Erholungswirkung werden durch die WEA erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist nicht im Zuge einer Realkompensation ausgleichbar.

1.7 Kulturelles Erbe und Sachgüter

Das Schutzgut Kulturelles Erbe wird durch das Vorhaben nicht berührt. Im Bereich der Sachgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die forstwirtschaftliche

Nutzung der betroffenen Flächen wird durch den Bau der Anlage eingeschränkt, bleibt jedoch im Übrigen erhalten.

1.8 Waldumwandlungen

Für das Vorhaben werden 6.658 m² Wald dauerhaft umgewandelt und 9.189 m² Wald befristet umgewandelt. D.h. nach Abschluss der Baumaßnahmen wird ein Großteil der Flächen wieder aufgeforstet. Für die dauerhaft entfallenden Flächen werden ausreichend bemessene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen werden umfangreiche Maßnahmen umgesetzt. Dazu zählen artenschutzrechtliche Maßnahmen wie zeitlich angepasste Rodungen, Schutzauflagen für Brutvögel und Fledermäuse sowie Vergrämnungsmaßnahmen für Kleinsäuger. Während der Bauphase wird durch emissions- und staubmindernde Verfahren sichergestellt, dass Belastungen möglichst gering bleiben. Eine ökologische Baubegleitung überwacht die Umsetzung der Maßnahmen und stellt die Einhaltung der Vorgaben sicher. Ergänzend wird ein Monitoring in der Betriebsphase durchgeführt, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

Darüber hinaus werden Kompensationsmaßnahmen in erheblichem Umfang durchgeführt. Im Zentrum steht die Aufwertung von Lebensräumen für das Auerhuhn.

Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die nicht vollständig kompensiert werden können, ist eine monetäre Ersatzleistung in Höhe von 33.990 Euro vorgesehen. Hinsichtlich der dauerhaften Umwandlung von Waldflächen wird der erforderliche Ausgleich durch gezielte Waldumbaumaßnahmen erbracht. Diese tragen zur langfristigen Verbesserung der ökologischen Qualität bei und sichern die multifunktionale Leistungsfähigkeit des Waldes.

Gesamtergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben erhebliche, jedoch durch umfangreiche Maßnahmen beherrschbare Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter mit sich bringt. Unter Berücksichtigung aller Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen verbleiben keine unzumutbaren oder nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen.

Anregungen und Bedenken Dritter

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gingen keine klassischen Einwendungen ein, die einer Erörterung bedurft hätten. Ein anerkannter Naturschutzverband sowie die Nationalparkverwaltung haben jedoch Anmerkungen und Bedenken im Rahmen Ihrer Stellungnahmen vorgetragen, auf die wie folgt eingegangen wird:

- a) *Die Nationalparkverwaltung kritisiert, dass das Projekt nicht ausreichend im Hinblick auf etwaige Summationswirkungen mit anderen Projekte untersucht wurde.*

Die Forderung nach einer gesamtheitlichen Betrachtung aller derzeit im Untersuchungsbereich geplanten Windenergievorhaben wird durch die geltenden rechtlichen Vorgaben bereits erfüllt. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts *einschließlich seiner möglichen kumulativen Wirkungen* im Rahmen der jeweiligen Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung. In der vorliegenden Prüfung wurden daher alle relevanten, im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Vorhaben (Hornisgrinde II, Hatzenweierer Wald, Bustertkopf, Lauf) berücksichtigt.

Auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden wechselseitige Auswirkungen im Rahmen der Einzelprüfung sachgerecht erfasst und bewertet; eine unzureichende Berücksichtigung kumulativer Effekte liegt nicht vor.

- b) *Die Nationalparkverwaltung ist besorgt, dass nicht alle Vogelarten berücksichtigt wurden.*

Alle für die Art des Vorhabens planungsrelevanten Arten wurden laut Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde durch die Untersuchungen und Auswertungen abgedeckt.

- c) *Die Nationalparkverwaltung kritisiert, dass im LBP eine Zugkonzentration von Vögeln verneint wird.*

Die Erfassung des Vogelzugs ist bei Windenergieprojekten gemäß LUBW-Hinweisen nicht vorgesehen. Tiefergehenden Untersuchungen können sinnvoll sein, wenn Hinweise auf erhöhtes Zugvorkommen vorliegen. Im vorliegenden Fall wurde, in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung, die Auswertung der zahlreichen vorhandenen Daten als ausreichend erachtet. Die Auswertung im Fachbeitrag „Windenergieanlage Lauf, Gemeinde Lauf; Landkreis Ortenaukreis; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Teil I: Tier- und Pflanzenarten außer Säugetiere“ von Bioplan, Bühl, 17. Februar 2025 ergab, dass im Bereich des geplanten Anlagenstandorts kein Zugverdichtungsraum besteht. Es besteht aus Sicht der Genehmigungsbehörde kein Anlass die Auswertungsergebnisse anzuzweifeln. Die

gezielte Erfassung von Verdichtungsräumen wird gemäß der LUBW-Hinweise als nicht zumutbar eingestuft.

- d) *Die Nationalparkverwaltung schlägt vor die Anlage bei Vogelzugereignissen abzuschalten.*

Dieses Vorgehen wird laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bisher bei Anlagen an Land noch nicht eingesetzt. Da im Bereich des geplanten Anlagenstandorts kein Zugverdichtungsraum festgestellt werden konnte, ist die Anordnung einer solchen Maßnahme, die mit erheblichen Energieverlusten einhergeht, nicht zumutbar.

- e) *Die Nationalparkverwaltung ist besorgt, dass Auerhuhn-Bestände innerhalb des Nationalparks durch die unmittelbare Nähe erheblich beeinträchtigt werden.*

Die Anlage ist 2,7 km vom südlichen Teil und 3,7 km vom nördlichen Teil des Nationalparks entfernt. Die Anlage befindet sich damit nicht in unmittelbarer Nähe. Zwischen beiden Nationalpark Teilen werden zudem die Schadensbegrenzungs- bzw. CEF-Maßnahmen umgesetzt. Diese sind dauerhaft gesichert und können laut UNB nach zu einer Verbesserung der Lebensraumsituation führen, da ein engeres Netz an geeignetem Lebensraum zur Verfügung steht.

- f) *Die Nationalparkverwaltung kritisiert die Auswahl der CEF-Flächen für das Auerhuhn.*
Die Flächenauswahl erfolgte durch den Verein „Auerhuhn im Schwarzwald e.V.“, der die gesamte Maßnahmen-Konzeption für das Auerhuhn betreut hat. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde bestehen keine Zweifel an der Eignung der Flächen.

- g) *Der BUND bittet darum, dass alle potentiellen Quartierbäume vor Fällung endoskopisch auf Besatz überprüft werden sollen.*

Der Hinweis wurde im Rahmen der Genehmigungserteilung berücksichtigt.

- h) *Der BUND schlägt vor mehr Habitatbäume für die Fledermäuse auszuweisen (Faktor 1:2)*

Im Eingriffsbereich gehen acht potentielle Quartierbäume für Fledermäuse verloren. Durch die 18 ausgewiesenen Habitatbäume mit jeweils einem Kasten werden sogar mehr als doppelt so viele neue Quartiere bereitgestellt.

- i) *Der BUND weist darauf hin, dass keine Ausbreitung von Neophyten ermöglicht werden soll.*

Der Hinweis wurde im Rahmen der Genehmigungserteilung berücksichtigt.

III. Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit den Ziffern 56.10.05.01, 56.10.05.06, 52.10.02.01, 52.10.02.04, 55.40.02.04, der Gebührenverordnung des Landkreises Ortenaukreis in der Fassung vom 19.09.2024.

Der Gebührenberechnung wurden die vom der Antragstellerin genannten Investitionskosten zugrundegelegt. Es ergibt sich eine **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr von 13.818,00 EUR.**

Für die **baurechtliche** Gebühr wurden die im Antrag genannten Baukosten angesetzt.

Insgesamt war eine Baulast erforderlich. Pro Baulast ist eine Gebühr von 174,00 EUR fällig.

Daraus ergibt sich die baurechtliche Gebühr **von 16.036,00 EUR.**

Für die **naturschutzrechtliche Eingriffszulassung** ist eine Gebühr von **2.560,00 EUR** anzusetzen.

Für die **Waldumwandlungsgenehmigung** ist eine Gebühr in Höhe **von 994,00 EUR** fällig.

Die Gesamtgebühr beträgt somit **33.408,00 EUR.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Für eine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, erhoben werden.

Hinweise

Arbeitssicherheit/Allgemein

1. Die Befahranlagen (Aufstiegshilfe) sind gemäß §§ 15, 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen.
Die Anforderungen der Nr. 4 des Anhang 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV sind zu erfüllen.
2. Es darf nur geschultes und unterwiesenes Personal Zutritt zu den Anlagen haben.
3. Die Anlagen müssen so eingerichtet werden, dass Leckagen erkannt und Tropfverluste zurückgehalten werden können.
4. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen
5. Bei Bau- und Betrieb der Windenergieanlage sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu beachten.
6. Auf die Anforderungen und Vorgaben der BGI 657 „Windenergieanlagen“ wird hingewiesen.
7. Nach Ablauf der Nutzungsdauer der Anlage ist das Rückbaukonzept vorab mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht abzustimmen

Bodenschutz

8. Der abgezogene Auflagehumus/humose Oberboden soll, sofern keine Wiederverwertung auf nur temporär in Anspruch genommenen Flächen möglich ist, nach Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster auf forstlich genutzten Flächen etc. verwertet werden.

Baurecht

9. Der Einbau einer automatischen Brandfrüherkennungsanlage und Löschanlage wird empfohlen.
10. Bei Durchführung von Baugrunduntersuchungen wird empfohlen, möglichen Altbergbau in die Begutachtung einzubeziehen.

Forst

11. Die Zustimmung der Körperschaftsforstdirektion ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Forstrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen, Überfahrtsrechte).

Die Zustimmung der höheren Forstbehörde ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Forstrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen).

12. Waldumwandlungsfläche

Die vorliegende Zustimmung/Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf die beantragte Waldinanspruchnahme. Sollten abweichend hiervon während der Errichtung zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Genehmigungsbehörde sowie die Körperschaftsforstdirektion im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Mit ihnen ist das weitere Vorgehen zu klären. Die dieser Genehmigung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls sind in diesem Fall zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen unteren Forstbehörde und der Körperschaftsforstdirektion abzustimmen.

13. Förderung

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichs-/Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden.

14. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und

Wiederbewaldung ist der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

Bei Bedarf kann eine Verlängerung der befristet erteilten

Waldumwandlungsgenehmigung unter Darlegung der Gründe bei der

Körperschaftsforstdirektion beantragt werden. Erforderlichenfalls dann notwendig werdende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Fristverlängerung zu berücksichtigen.

Sollten dauerhaft umgewandelte Waldflächen nach Aufgabe der anderweitigen Nutzung und Rückbau der Anlage im Rahmen der Rekultivierung aktiv wiederaufgeforstet werden, so kann diese Aufforstung von der Körperschaftsforstdirektion dann als forstrechtlicher Ausgleich für andere Vorhaben (z. B. Repowering an anderem Standort) anerkannt werden. Hierfür muss die Aufforstung aber den einschlägigen forstfachlichen Anforderungen entsprechen. Diesbezügliche Nachweise sind zu gegebener Zeit vorzulegen.

Nach § 25 Abs. 3 LLG ist in diesem Zusammenhang keine Aufforstungsgenehmigung erforderlich, wenn für die betroffenen Flächen die Aufforstung bereits in der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung rechtsverbindlich festgesetzt wird. Dies wird seitens der Körperschaftsforstdirektion empfohlen.

15. Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Tränkle

Anlage

1 Antragsfertigung